

Die Genese des reformatorischen Schriftprinzips

Beobachtungen zu Luthers Auseinandersetzung mit Johannes Eck bis zur Leipziger Disputation

Volker Leppin

Die Leipziger Disputation interessiert zunächst und vor allem wegen der Frage nach der Irrtumsfähigkeit des Konzils. Die kirchenrechtlich hochrelevante Auseinandersetzung hierüber ist freilich nur der extremste Ausdruck eines Gegenübers hermeneutischer Positionen¹, die man als ein an den mittelalterlichen Hauptstrom² anknüpfendes Harmoniemodell³ bei Eck einerseits und ein Differenzmodell bei Luther andererseits beschreiben kann⁴, welches stärker humanistische Unterscheidungen zwischen originaler Quelle und ihrer

¹ Hierauf hat zu Recht THOMAS FUCHS, *Konfession und Gespräch. Typologie und Funktion der Religionsgespräche in der Reformationszeit*, Weimar u.a. 1995 (Norm und Struktur 4), 162, hingewiesen.

² Sich die mittelalterliche Hermeneutik als ausschließlich von einem Harmoniemodell bestimmt vorzustellen, griffe zu kurz. So weist HELMUT FELD, *Die Anfänge der modernen biblischen Hermeneutik in der spätmittelalterlichen Theologie*, Wiesbaden 1977, 28f. auf die Abwägung in D. 20, p. 2 (Vorbemerkung) hin, wo Gratian den möglichen Fall einer Differenz zwischen den Ergebnissen der Schriftausleger und den Entscheidungen des Papstes erwägt und hierzu erklärt: „aparet, quod divinarum scripturarum tractatores, etsi scientia Pontificibus premineant, tamen, quia dignitatis eorum apicem non sunt adepti, in sacrarum scripturarum expositivibus eis preponuntur, in causis uero diffiniendis secundum post eos locum merentur.“ (Corpus Iuris Canonici. Bd. 1, hg. v. EMIL FRIEDBERG, Leipzig 1879, 65).

³ Man kann dies auch, wie es KURT-VICTOR SELGE, *Normen der Christenheit im Streit um Ablass und Kirchenautorität 1518 bis 1521. Erster Teil: Das Jahr 1518*, Habil. masch. Heidelberg 1968, 91, im Blick auf Cajetan tut, „ein ausbalanciertes System der Autoritäten“ nennen. WILBIRGIS KLAIBER, *Ecclesia militans. Studien zu den Festtagspredigten des Johannes Eck*, Münster 1979 (RGST 120), 25f, weist darauf hin, dass Ecks Zuordnung von Schrift und Tradition ab etwa 1525 noch einmal eine Wandlung erfuhr: Hatte Eck zunächst im hier zu verhandelnden Kontext die Schrift der Tradition vorgeordnet, so kehrte sich das Verhältnis später um.

⁴ S. LEPPIN, VOLKER, *Papst, Konzil und Kirchenväter. Die Autoritätenfrage in der Leipziger Disputation*, in: Markus Hein / Armin Kohnle (Hg.), *Die Leipziger Disputation 1519. 1. Leipziger Arbeitsgespräch zur Reformation*, Leipzig 2011 (HerChr.S 18), 117–124, 120.

Wirkung weiterführte.⁵ Wo Eck die Tradition und die Schrift als einander sich gegenseitig bestärkende und erläuternde Autoritäten wahrnahm, trat bei Luther beides auseinander, und es formte sich damit das Gegenüber von Schrift und Tradition, wie es für die reformatorische Theologie grundlegend werden sollte.⁶

Die akademische Debatte zwischen den beiden Kontrahenten setzte damit den vorläufigen Schlusspunkt einer langanhaltenden Entwicklung, an deren Beginn Eck im Frühjahr 1517 noch um die Freundschaft der Wittenberger geworben hatte.⁷ Von nun an standen sie sich unversöhnlich als Feinde gegenüber, jeder davon überzeugt, dass er selbst im Recht, der andere aber auf dem Abweg zum Irrglauben war. Die Auseinandersetzung, die sie seit den Ablassthesen und von diesen ausgehend, miteinander führten, stellte sich nicht nur als das Aufeinanderprallen unterschiedlicher fester Ansichten dar, sondern brachte, vor allem bei Martin Luther denkerische Entwicklungen voran.⁸

Asterisci und Obelisci: Harmonie von Schrift und Tradition

Wenn man Ecks eigener Darstellung Glauben schenken kann, so hat er nicht von sich aus aktiv in den Streit eingreifen wollen.⁹ Vielmehr sei er in Ange-

⁵ Vgl. zum humanistischen Einfluss auf Luther grundlegend JUNGHANS, HELMAR, *Der junge Luther und die Humanisten*, Göttingen 1985.

⁶ Diese Bedeutung des Streits zwischen Luther und Eck hat bereits KURT-VICTOR SELGE, *Das Autoritätengefüge der westlichen Christenheit im Lutherkonflikt 1517 bis 1521*, in: HZ 223 (1976), 591–617, 607, erkannt und markiert.

⁷ THEODOR WIEDEMANN, *Dr. Johann Eck, Professor der Theologie an der Universität Ingolstadt. Eine Monographie*, Regensburg 1865, 83 Anm. 23, nimmt aufgrund einer Notiz von Seckendorfs „*Commentarius historicus et apologeticus de Lutherismo*“ an, dass Eck schon von der Vermittlung durch Scheurl mit Luther korrespondiert habe. Die Bemerkung lautet: „se theses suas anno 1518 edidisset, antequam Lutheri litera d.7. Jan. 1519 accepisset, et quandam cum hoc amicitiam per literas congtraxisse prius, quam eum vidisset ex commendatione Christophori Scheurlii“ (VITI LUDOVICI a SECKENDORF | (...) | COMMENTARIU | HISTORICUS ET APOLOGETICUS | De | LUTHERANISMO, | Sive | DE REFORMATIONE | RELIGIONIS | ductu | D. MARTINI LUTHERI | (...), Leipzig: Johann Friedrich Gleditsch 1694, I. 1 S. 31). Bezieht man die Wendung „ex commendatione Christophori Scheurlii“ nicht auf das Sehen, sondern auf den Briefverkehr (so wie ja Scheurl nachweislich brieflichen Kontakt hergestellt hat), bleibt es also beim Beginn der Vermittlung durch Scheurl.

⁸ Dabei ist an die methodische Mahnung von SELGE, Normen (wie Anm. 3), 33 zu erinnern, den Luther des Jahres 1518 nicht vorschnell von späteren Positionen her zu deuten, sondern ihn „historisch [zu] verstehen“.

⁹ Zum anfänglichen Freundschaftswerben zwischen Eck und Luther s. WURM, JOHANN PETER, *Johannes Eck und die Disputation von Leipzig 1519. Vorgeschichte und unmittelbare Folgen*, in: Hein / Kohnle, *Leipziger Disputation* (wie Anm. 4), 95–106, 96f. Als

legenheiten der Ingolstädter Universität beim Eichstätter Bischof Gabriel von Eyb¹⁰ gewesen und habe ihm aus diesem Anlass ausführlich über Luthers Ablassthesen vorgetragen. Daraufhin habe der Bischof ihn gebeten, aufzuschreiben, worin er von Luthers Ansichten abweiche.¹¹ Hieraus entstanden nach Ecks Angaben 18 Sätze¹²; Luther, dem sie auf Umwegen zugekommen waren¹³, zählte allerdings insgesamt 31.¹⁴ Es war auch Luther, der ihnen, anknüpfend an eine Bemerkung von Eck selbst¹⁵, den Namen *Obelisci*, Spießchen, gab¹⁶, auf die er seinerseits mit *Asterisci*, Sternchen, antwortete.¹⁷

Grundlage zur Rekonstruktion der Ereignisse in Leipzig und ihrer Vorgeschichte immer noch lesenswert: SEIDEMANN, JOHANN KARL, Die Leipziger Disputation im Jahre 1519. Aus bisher unbenutzten Quellen historisch dargestellt und durch Urkunden erläutert, Dresden / Leipzig 1843.

¹⁰ Zu diesem s. NEUHOFER, THEODOR, Art. Gabriel von Eichstätt, in: Neue Deutsche Biographie 6, Berlin 1964, 9f.

¹¹ JOHANNES ECK, Defensio contra amarulentos D. Andreae Bodenstein Carolstatini invectiones (1518), hg. v. Joseph Greving, Münster 1919 (CorpCath 1), 36,26–37,1. Wann Eck die Ablassthesen erhalten hat, last sich schwer sagen: Die von Christoph Scheurl im Schreiben vom 5. November 1517 erwähnten „Conclusioniones“ (Christoph Scheurl's Briefbuch, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und ihrer Zeit, hg. v. Franz von Soden u. Joachim Karl Friedrich Knaake. Bd. 2, Potsdam 1872 [= Aalen 1962], 40 [Nr. 155]) dürften kaum die Ablassthesen gewesen sein, da Scheurl selbst sich bei Luther beschwert hatte, dass er diese nicht sofort erhalten hatte (WA.B 1, 152 [Nr. 62,7]) und er selbst sich erst am 5. Januar 1518 bei Ulrich von Dinstedt für deren Erhalt bedankte (Scheurl's Briefbuch. 2. Bd., 42 [Nr. 158]). Ehr dürfte der Adressat in Ingolstadt, an den Scheurl die Thesen am 8. Januar weitersandte (a.a.O., 43 [Nr. 160]) Eck gewesen sein (vgl. HONSELMANN, KLEMENS, Urfassung und Drucke der Ablaßthesen Martin Luthers und ihre Veröffentlichung, Paderborn 1966, 90).

¹² ECK, Defensio, 37,2–4.

¹³ Die Vermittlung lief über Bernhard Adelmann von Adelmansfelden, einen zeitweilig der Reformation zuneigenden Vetter des Bischofs (zu ihm GEIGER, LUDWIG, Art. Adelmann von Adelmansfelden, Bernhard, in: Allgemeine Deutsche Biographie. Bd. 1, Leipzig 1875, 79), und den Nürnberger Humanistenkreis (WURM, Johannes Eck [wie Anm. 9], 97f; Scheurl's Briefbuch 2,47f. [Nr. 165]). Die direkte Weiterleitung an Luther erfolgte durch Wenzeslaus Linck (WA.B 1, 177 [Nr. 76,3]).

¹⁴ WA 1, 281–314.

¹⁵ WA 1, 282,24.

¹⁶ WA 1, 281,2.

¹⁷ WA 1, 281,1. Die Bezeichnungen gehen auf das textkritische Vermerksystem des Origenes zurück (s. hierzu WÜRTHWEIN, ERNST, Der Text des Alten Testaments. Eine Einführung in die Biblia Hebraica, Stuttgart 1973, 58f), das zeitgenössisch etwa Petrus Mosellanus erwähnt hat: „Origenes Hebræis literis instructus, siquid in interpretibus ab ipsis scripturæ fontibus uariaret, uel ὀβελίσκοις iugulauit, uel ἀστέρισκοις (sic) insigniuit.“ (ORATIO | DE VARIARVM LINGVA| RVM COGNITIONE PA| randa. Petro Mosella-|no Protogenese au| tore. Lipsiæ in ma|gna eruditorum| corona pro|nunciata., Basel: Johann Froben 1519, 35; vgl. den Hinweis hierauf in WA 1, 278 Anm. 1. Auch bei Erasmus finden sich in den Adagia I.V.57 Hinweise hierauf (Opera Omnia Deisiderii Erasmi

Ecks Kritik an den Ablassthesen war nicht dazu gedacht, einen öffentlichen Streit zu inszenieren: ausdrücklich hat er sie nur *privatim* nach Wittenberg gesandt.¹⁸ Tatsächlich hat auch Luther seine Antwort darauf, eben die *Asterisci*, nicht in den Druck gegeben.¹⁹ So war es in Ecks Augen auch nicht Luther, sondern Andreas Karlstadt, der Anlass für den öffentlichen Streit gab, indem er sich in seinen *Apologeticae Conclusiones*²⁰ gegen die *Obelisci* wandte.²¹

Zu den Schwierigkeiten der Rekonstruktion der Anfänge des Streites gehört, dass die *Obelisci* ihrer Machart nach so beschaffen sind, dass sie sich auf einzelne Thesen beziehen, dieser Zusammenhang aber nur indirekt erschlossen werden kann.²² Hingegen sind Luthers *Asterisci* klar auf die einzelnen *Obelisci* bezogen, so dass sich seine Auffassung leicht nachzeichnen lässt. Dabei geht es im Folgenden nicht um sämtliche Themen der Debatte: Johannes Eck hatte insbesondere den Bußbegriff²³, kanonische Strafen²⁴, Purgatorium²⁵, den *thesaurus ecclesiae*²⁶, päpstliche Vergebungsvollmacht²⁷,

Rotterdam. II,1, Amsterdam u.a. 1993, 532,344–533,354; vgl. Dokumente zur Causa Lutheri 1,401 Anm. 3).

¹⁸ Eck, Defensio, 37,4: Eck verwendet damit zur ausdrücklichen Betonung, dass er keinen Druck vornahm, denselben Begriff, den auch Luther für die Versendung der Ablassthesen gebraucht (s. WA 1, 528,18–26).

¹⁹ WA 1, 279 verweist zur Betonung, dass ein solcher Druck nicht vorlag, auf WA.B 1, 466 (Nr. 192,39–41): „Und so Doctor Ecken der Kützel so fast rühret, so sein dieselben obelisci noch vorhanden, wollen sie wohl an Tag bringen, die wir bisher, seiner Ehr verschonet, verhalten haben“. Da Luthers *Asterisci* einen Kommentar zu den *Obelisci* darstellten und mit diesen verschränkt waren, ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt dieses Briefes – 18. August 1519 – noch kein Druck vorlag. Der erste Druck von *Asterisci* und *Obelisci* erfolgte dann, gründlich bearbeitet, in Luthers lateinischen Werken (WA 1, 280; zur Bearbeitung s. WA 9, 770–780).

²⁰ D. Andree Carolstatini docto-| RIS ET ARCHIDIACONI VVITTEN-| BVRGENSIS: CCCLXX:ET APOLOGE-| ticę Conclusiones pro sacris literis & Vuitten-| burgen[sibus] ita editę vt & lectoribus | profuturę sint., Wittenberg: Johann Rhau-Grünenberg 1518.

²¹ Eck, Defensio, 37,4–7; WA.B 1, 460 (Nr. 192,13–15); vgl. OBERMAN, HEIKO AUGUSTINUS, Wittenbergs Zweifrontenkrieg gegen Prierias und Eck. Hintergrund und Entscheidungen des Jahres 1518, in: ders., Die Reformation. Von Wittenberg nach Genf, Göttingen 1986, 113–143, 125f; SELGE, KURT-VICTOR, Der Weg zur Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck im Jahr 1519, in: Bernd Moeller / Gerd Ruhbach (Hg.), Bleibendes im Wandel der Kirchengeschichte. Kirchenhistorische Studien, Tübingen 1973, 169–210, 175.

²² Wesentlich hierfür die Neuedition in: Dokumente zur Causa Lutheri (1517–1521). 1. Teil, hg. v. Peter Fabisch und Erwin Iserloh, Münster 1988 (CorpCath 41), 401–447.

²³ WA 1, 282,8–10; 283,2–5 u.ö.

²⁴ WA 1, 283,25f; 287,20–25 u.ö.

²⁵ WA 1, 293,33–36.

²⁶ WA 1, 307,35f; 308,30–34; 309,28–33; 310,18–23 u.ö.

²⁷ WA 1, 296,17–20; 312,6–8 u.ö.

ja Gehorsam gegenüber der päpstlichen Obergewalt insgesamt²⁸ und die Erlösungstat Christi²⁹ thematisiert.

Der Breite dieser Argumentationen kann hier nicht nachgegangen werden, obwohl sie, auch im Zusammenhang mit der Stellungnahme Karlstadts, einen interessanten Aspekt in der Exposition des Ablassstreits darstellt.³⁰ Für den vorliegenden Zusammenhang aber sind die Äußerungen zur Autoritätenfrage entscheidend. Dies betrifft zum einen, naheliegenderweise, den wohl auf die Thesen 48 und 57 bezogenen³¹ Vorwurf Ecks, Luther lasse es dem Papst gegenüber an schuldiger Ehrerbietung mangeln: „At irreverentia in eis ponderanda est summi Pontificis sanctitati.“³² Luther antwortete hierauf mit dem Hinweis, dass er dem Papst reichlich Ehrerbietung entgegengebracht habe, indem er darauf verwiesen habe, dass ihm das Gebet der Menge nötiger sei als Geldmittel.³³ Dann aber leitete er zu grundsätzlicheren Überlegungen über und betonte: „Homo est summus Pontifex, falli³⁴ potest, praesertim a tam astutis et speciosis Gnatonibus. Sed veritas est Deus, qui falli non potest“.³⁵ Die damit von Luther klar ausgesprochene Irrtumsfähigkeit des Papstes war vor dem spätmittelalterlichen Hintergrund der Frage keineswegs anstößig. Zwar gab es seit Längerem Debatten um die Unfehlbarkeit³⁶, diese war aber nicht nur nicht dogmatisiert³⁷, sondern stand auch keineswegs als Mehrheitsmeinung fest. Insofern war die von Luther eingenommene Haltung des Gehorsams gegenüber dem Papst bei gleichzeitiger Betonung seiner Fehlbarkeit im Rahmen der spätmittelalterlichen Optionen denk- und aussprechbar. Kühn

²⁸ WA 1, 305,18.

²⁹ WA 1, 307,7–9 u.ö.

³⁰ Eine ausführlichere Würdigung unter diesem Gesichtspunkt, auch im Zusammenhang mit anderen Äußerungen altgläubiger Gegner Luthers wird in dem unter Leitung von Theo Dieter und Wolfgang Thönissen entstehenden ökumenischen Kommentaren zu den Ablassthesen zu finden sein.

³¹ S. Dokumente zur Causa Lutheri 1, 202. These 48 lautet: „Docendi sunt christiani, quod Papa sicut magis eget ita magis optat in veniis dandis pro se devotam orationem quam promptam pecuniam.“ (WA 1, 235,32f), These 57: „Temporales certe non esse patet, quod non tam facile eos profundunt, sed tantummodo colligunt multi concionatorum.“ (a.a.O. 236,12f).

³² WA 1, 305,18; zu der Papstkritik in den Ablassthesen s. HAMM, BERNDT, Der frühe Luther. Etappen reformatorischer Neuorientierung, Tübingen 2010, 91f.

³³ WA 1, 305,27f; Luther spielt damit auf These 48 an: „Docendi sunt christiani, quod Papa sicut magis eget ita magis optat in veniis dandis pro se devotam orationem quam promptam pecuniam.“ (WA 1, 32f).

³⁴ Die erste Hand der Abschrift hat hier: *fallere* (WA 9, 777).

³⁵ WA 1, 306,13–15.

³⁶ S. TIERNEY, BRIAN, Ders., Origins of Papal Infallibility 1150–1350. A Study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition on the Middle Ages, Leiden 1972 (Studies in the History of Christian Thought 6).

³⁷ Zur Dogmatisierung in der modernen römisch-katholischen Kirche s. DH 3074.

wird die Betonung der Menschlichkeit des Papstes allerdings im Gesamtzusammenhang der *Asterisci*, da Luther in deren Proömium prononciert Röm 3,4 zitiert: „Omnis (autem) homo mendax.“³⁸ Dies greift er zwar im unmittelbaren Kontext in der demütig verallgemeinernden Ersten Person Plural auf, aber der spätere Bezug auf den Papst als bloßen Menschen gibt der Aussage Tiefe und Schärfe zugleich. Gleichwohl blieb sie in einen kirchenkonformen Duktus eingebettet: Luther betonte zugleich: „Aliud est, Papam narrare, aliud statuere, Imo longe aliud Papam statuere, et Concilium approbare.“³⁹ Gegenüber der deutlich in Zweifel gezogenen päpstlichen Entscheidungsautorität wurde also ebenso deutlich die Approbationsinstanz des Konzils ins Spiel gebracht⁴⁰, diesem allerdings keine Unfehlbarkeit zugemessen.

Für die Entwicklung von Luthers Denken von noch größerem Interesse ist jedoch, welche Autoritäten dieser in Abhebung von der bloßen Menschlichkeit des Papstes als verbindlich anführte, nämlich Bibel und Kirchenlehrer (*ecclesiastici Doctores*) beziehungsweise Erlasse der Väter (*Patrum decreta*).⁴¹ Die Ablehnung richtet sich dabei nicht ausschließlich und auch nicht primär auf die päpstlichen Bestimmungen, sondern auf die scholastischen Lehrmeinungen, die Luther im Unterschied zu den genannten Grundlagen als bloße *opinionones* charakterisierte.⁴² Tatsächlich war es exakt diese Frontstellung, die Luthers Wahrnehmung Johannes Ecks bestimmte. Einleitend, bereits in der Stellungnahme zum ersten *Obeliscus* Ecks, nämlich erklärte er:

„Nam per totum illud obeliscorum cahos nihil sacrarum literarum, nihil ecclesiasticorum Patrum, nihil Canonum, sed omnia scholasticissima, opinionissima meraque somnia commiscitur“⁴³.

³⁸ WA 1, 281,15f.

³⁹ WA 1, 308,25f.

⁴⁰ Dabei hat Luther 1518 offenkundig selbstverständlich an ein Konzil mit dem Papst gedacht (s. SELGE, Normen [wie Anm. 3], 32, unter Verweis auf WA 1, 582,21–23).

⁴¹ WA 1, 306,7. 17.

⁴² WA 1, 306,7. Vor diesem Hintergrund wäre die Deutung der *Resolutiones* bei SELGE, Normen (wie Anm. 3), 31, wonach hier „kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Vätern und den Scholastikern“ bestanden habe, noch einmal kritisch zu prüfen. Eher trifft die Einschätzung von JENS-MARTIN KRUSE, *Universitätstheologie und Kirchenreform. Die Anfänge der Reformation in Wittenberg 1516–1522*, Mainz 2002 (VIEG 187), 165, zu, dass die Scholastik „den direkten Gegensatz zum theologischen Ansatz der Wittenberger“ bildete.

⁴³ WA 1, 281,28–31. Diese Reihung entspricht der protestatio zu den *Resolutiones* der Ablassthesen: „Primum protestor, me prorsus nihil dicere aut tenere velle, nisi quod in et ex Sacris literis primo, deinde Ecclesiasticis patribus ab Ecclesia Romana receptis, hucusque servatis et ex Canonibus ac decretalibus Pontificiis habetur et haberi potest. Quod si quid ex iis probari vel improbari non potest, id gratia disputationis duntaxat pro iudicio rationis et experientia tenebo, semper tamen in hiis salvo iudicio omnium superiorum meorum“ (WA 1, 529,33–530,3); vgl. hierzu SELGE, Normen (wie Anm. 3), 12. Zu meinen, in den *Resolutiones* sei „dieses neue Konzept des Kirchenrechts“ im Sinne des Herr-

Bemerkenswert ist, dass hier in der Reihe derjenigen Autoritäten, die den scholastischen bloßen Meinungen entgegengehalten werden, auch die *canones* erscheinen, die bei der späteren Gegenüberstellung der wahren Autoritäten zum Papst naheliegender Weise fehlen, da sie ihre Geltung weitgehend eben der päpstlichen Promulgation verdanken. Diese Spannung wird man freilich nicht einfach zugunsten der Konzentration auf Bibel und Kirchenväter auflösen können, da Luther wenig später noch einmal im selben Sinne über seine Erwartung an Eck erklärt: „Sperabam enim quod ex Bibliis vel ecclesiasticis Patribus aut Canonibus contra me pugnaret“⁴⁴ und dessen bloße Berufung auf Scotus, Gabriel Biel und andere Scholastiker kritisiert.⁴⁵ Der Schlüssel für das Verständnis von Luthers Position dürfte wohl in der Wendung von den *decreta Patrum* liegen, die als technischer Terminus auf die kirchenrechtlich relevant gewordenen Väteraussagen verweisen.⁴⁶ So verstanden, kann sowohl die Dreierreihe *Biblia, Patres* und *canones* seine Auffassung treffen wie auch die Nennung nur von *Scriptura* bzw. *Biblia* und *ecclesiastici Doctores* bzw. *Patrum decreta*. In beiden Fällen wären – anders als in der etwas späteren *protestatio* zu den *Resolutiones*⁴⁷ – päpstliche Dekrete noch impliziert. Man kann also als Resümee von Luthers Position in den Asterisci festhalten, dass er ein Gegenüber der Autoritäten von Schrift und Kirchenvätern (gegebenenfalls in ihrer Kirchenrecht gewordenen Gestalt)

schaftsanspruchs Christi zu erkennen (KAUFMANN, THOMAS, Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung, Tübingen 2012 [SMHR 67], 35 unter Berufung auf LOHSE, BERNHARD, Luther und Huß, in: ders., Evangelium in der Geschichte. Studien zu Luther und der Reformation, Göttingen 1988, 65–79, 71, der sich hierfür wiederum auf Johannes Heckel beruft), lässt nicht nur nach der genauen Verhältnisbestimmung zum mittelalterlichen Kirchenrecht fragen, sondern geht vor allem grundlegend an der Quellensituation vorbei, die einen äußerst vorsichtigen Umgang mit den Gegebenheiten des Kirchenrechts erkennen lässt. Wenn LOHSE, a.a.O. das Neue darin zu erkennen meint, dass „in der Kirche letztlich nur wirkliche ‚Autorität‘ gelten“ könne, „und damit ist nichts anderes gemeint als die Bibel“ vereinfacht er – verständlicherweise, da der Aufsatz vor dem Abschluss der Habilitationsschrift von Kurt-Victor Selge entstanden ist – die komplexe Entwicklung der Autoritätendiskussion erheblich.

⁴⁴ WA 1, 282,1f.

⁴⁵ WA 1, 282,3f. Diese Kritik Luthers ist jedenfalls nicht durchgängig berechtigt: WA 1, 298,14 beruft sich Eck ausdrücklich auf die Schrift, und zwar auf Hi 19,21, mit einem wörtlichen Zitat: „Miseremini mei, saltem vos amici mei, quia manus Domini tetigit me.“ (WA 1, 298,14f; vgl. Hi 19,21 Vg.). Diese Problematik ist auch den Bearbeitern aufgefallen: Eine zweite Hand hat angefügt: „non animarum in Purgatorio sed S. Hiob ad amicos suos haec vox est.“ (WA 9, 775), und der Wittenberger Druck in Luthers lateinischen Werken hat diese Bemerkung übernommen (WA 1, 298,1).

⁴⁶ S. die Ausgabe des *Decretum*s unter dem Titel: *Decreta patrum siue concordia discordantium canonum| Gratiani auctoris siue compileratoris: cum apparatus| Johannis ac additionibus| Bartholomei brixienensis.*, Nürnberg: Anton Koberger, 1493.

⁴⁷ WA 1, 529,35–530,1.

zur bloßen Scholastik zum Ausgangspunkt seines Denkens über Autoritäten macht. Diese Position, die der Reformator im Frühjahr 1519, jedenfalls vor dem 19. Mai⁴⁸, schriftlich niedergelegt hat, ähnelt damit im Großen und Ganzen der in der *Disputatio contra scholasticam theologiam* formulierten⁴⁹, in welcher er auch zunächst einmal Augustin vor seinen Kritikern in Schutz genommen hat:⁵⁰ Das Ineinander von Schrift und Kirchenvätern als Autoritätengrundlage, wie es sich auch in dem Brief an Johannes Lang vom 18. Mai 1517 abzeichnete⁵¹, hatte also noch im Frühjahr 1518 Bestand, und Luther hat es hier in einer besonderen Deutlichkeit ausgedrückt:

„Longe ergo impudentissima omnium temeritas est, aliquid in Ecclesia asserere et inter Christianos, quod non docuit Christus (...) Ubi hoc Biblia? ubi Patres? ubi Canones? (excipe Magistros nostros) ubi in toto mundo?“⁵²

Bibel, Väter und *canones* werden hier nicht allein als Autoritäten benannt, sondern ihr autoritativer Charakter wird auch ausdrücklich von der Lehre Christi abgeleitet, welche sich mithin auch in der kirchlichen Tradition findet. Was Luther hier vertritt, ist in sehr klassischer Weise das spätmittelalterliche Modell eines harmonischen Miteinanders der Autoritäten, unter welchen selbstverständlich die Schrift als erste zählt⁵³, die anderen Instanzen aber nicht als Gegensatz zu ihr behandelt werden, sondern mit ihr gemeinsam in den von Christus ausströmenden Fluss evangelischer Lehre eingeordnet und, wie es in den *Resolutiones* heißt, „*catholico sensu*“⁵⁴ gelesen werden. Die reformatorische Spitze liegt – wie gleichfalls schon im Lang-Brief erkennbar – in der Abgrenzung dieser auf Christus fundierten Autoritäten gegenüber Aristoteles bzw. der von diesem geprägten Scholastik. Die in Christus basierte Harmonie von Schrift und Tradition aber ist für die Wittenberger zu diesem Zeitpunkt noch gänzlich unhinterfragt.⁵⁵

⁴⁸ WA.B 1, 178 (Nr. 77,17–21); zu Recht heißt es WA 9, 770, dass das *missi* an dieser Stelle im eigentlichen Sinne („eigentlich perfektisch“) zu verstehen sei, Luther also schon zu einem bestimmten Zeitpunkt zuvor Eck seine Asterisci zugeschickt hat.

⁴⁹ Vgl. hierzu auch den Beitrag von Ingo Klitzsch in diesem Band.

⁵⁰ WA 1, 224,7f.

⁵¹ WA.B 1, 99 (Nr. 41,10–13): „Mire fastidiuntur lectiones sententiarum, nec est, ut quis sibi auditores sperare possit, nisi theologiam hanc, id est bibliam aut S. Augustinum aliumve ecclesiasticae autoritatis doctorem velit profiteri.“

⁵² WA 1, 308,9–14.

⁵³ „Absolut traditionell und unbestreitbar ist es (...), wenn Luther immer wieder die Schrift als oberste, absolut wahrhaftige, göttliche Autorität in Glaubensdingen anführt und mit ihr argumentiert“ (SELGE, Normen [wie Anm. 3], 30); vgl. DERS., Autoritätengefüge (wie Anm. 6), 607.

⁵⁴ WA 1, 625,28; vgl. SELGE, Normen (wie Anm. 3), 30.

⁵⁵ So bewegt sich auch KARLSTADT, *Apologeticae conclusiones* (unpag.), Vorwort, auf dieser Linie, wenn er sich dagegen wendet, die Heilige Schrift durch Beimengung von Aristoteles zu deuten. Deutlicher als Luther, aber durchaus innerhalb des spätmittelalterli-

Das Vorfeld der Leipziger Disputation: Abgrenzung päpstlicher Lehre von Schrift und Kirchenvätern

In einem Brief an Kardinal Matthäus Lang⁵⁶ vom 29. Dezember 1518⁵⁷ schilderte Eck ausführlich den Weg zur Leipziger Disputation. Wie erwähnt, sah er vor allem in Andreas Karlstadt den Auslöser des öffentlichen Streites.⁵⁸ Tatsächlich hatte er diesem bereits in seiner *Defensio* im Sommer 1518⁵⁹ vorgeschlagen, die strittige Sache dem Heiligen Stuhl, „*quae in his, quae ad fidem attinent, merito consuli debet*“⁶⁰ oder auch der Sapienza, der Sorbonne oder der Universität Köln vorzulegen.⁶¹ Dieses letzte Angebot ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Es ist zunächst Ausdruck der Achtung, die Eck der Kölner Universität entgegenbrachte, welche er an anderer Stelle auch als „*nobilissimam Germaniae academiā*“ bezeichnete⁶², mag aber sodann auch damit zusammenhängen, dass dort er selbst ebenso wie auch Andreas Karlstadt⁶³ studiert hatte.⁶⁴ Vor allem aber wusste Eck, hierauf verweist

chen Rahmens, sprach er dabei den Vorrang der Heiligen Schrift aus: „i. Textus Bibliae per ecclesiasticum doctorem allegatus / plus valet / ac vehementius vrget / quam dictum allegantis. (...) xij. Textus Biblie non modo vni / pluribusue ecclesie doctoribus / sed etiam tocius ecclesie acutoritati / prefertur“, so dass man durchaus das Urteil von HERMANN BARGE, Andreas Bodenstein von Karlstadt. Bd. 1: Karlstadt und die Anfänge der Reformation, Nieuwkoop ²1968, 118f, nachvollziehen kann: „In gleicher Unbedingtheit ist das Schriftprinzip niemals vorher ausgesprochen worden.“ Auch die Invektiven gegen Aristoteles in der Heidelberger Disputation (s. hierzu grundlegend DIETER, THEO, Der junge Luther und Aristoteles. Eine historisch-systematische Untersuchung zum Verhältnis von Theologie und Philosophie, Berlin 2001 [TBT 105]) liegen noch ganz auf dieser Linie, und die Herausgeber von Luthers lateinischen Werken haben dessen Vorarbeiten für die Heidelberger Disputation zu Recht mit der Überschrift „*Contra scholasticam sententiam*“ versehen (MARTIN LUTHER, Studienausgabe, hg. v. Hans-Ulrich Delius. Bd. 1, Berlin ³1987, 190,1).

⁵⁶ S. zu ihm SALLABERGER, JOHANN, Kardinal Matthäus Lang von Wellenburg (1468–1540). Staatsmann und Kirchenfürst im Zeitalter von Renaissance, Reformation und Bauernkriegen, Salzburg / München 1997.

⁵⁷ In der Internetedition der Briefe Ecks von Vinzenz Pfnür wird „III. Kalendis Ianuaris“ (WA 9, 208,28) mit „28. Dezember“ übersetzt, der Brief aber korrekt auf den 29. Dezember datiert (<http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnk/pfnuer/Eckbriefe/N071.html>; Zugriff am 29.3.2013).

⁵⁸ WA 9, 207,8–19.

⁵⁹ Eck unterzeichnete sein Nachwort am 1. August (ECK, *Defensio*, 82,16f), der Druck erfolgte am 14. August 1518 (a.a.O., 83,3f); vgl. a.a.O., 14.

⁶⁰ Eck, *Defensio*, 81,12f; vgl. WA 9, 207,16–18.

⁶¹ Eck, *Defensio*, 81,12–16; vgl. WA 9, 207,18f.

⁶² S. GREVING, JOSEPH, Johann Eck als junger Gelehrter. Eine literatur- und dogmengeschichtliche Untersuchung über seinen Chrysopassus praedestinationis aus dem Jahre 1514, Münster 1906 (RGST 1), 36.

⁶³ BARGE, Karlstadt 1 (wie Anm. 55), 5f.

Heiko Augustinus Oberman, dass er sich auf die Kölner Universität verlassen konnte, die ihn schon im Zinsstreit Unterstützung signalisiert hatte.⁶⁵ Hingegen überrascht das selbstverständliche Nebeneinander des Apostolischen Stuhls und der universitären Schauplätze. Normenrechtlich hat Eck damit zwei ganz unterschiedliche Ebenen angesprochen: Die Vorlage vor der Kurie hätte das Ansuchen um eine lehramtliche Entscheidung bedeutet, während die Universitäten auf einen akademischen Streit hinwiesen. Dass Letzteres in seiner Einladung an Karlstadt begegnete, weist darauf hin, dass er zumindest nicht an eine sofortige Häretisierung der Wittenberger dachte, auch wenn er bereits in den *Obelisci* Luther in die Nähe des Hussitismus gerückt⁶⁶ und so seine Strategie, die Konformität der neuen Lehre mit der verurteilten alten nachzuweisen, eingeleitet hatte.

Das Angebot, sich einer Disputation zu stellen, aber habe, so Eck, Karlstadt abgelehnt und stattdessen ein weiteres beleidigendes Buch herausgebracht.⁶⁷ Der Ingolstädter spielte damit auf die *Defensio* Karlstadts an, mit welcher dieser nicht etwa, wie es Eck insinuierte, einer Disputation ausgewichen war, sondern seine Thesen ausdrücklich nicht allein dem Urteil des Apostolischen Stuhls und der drei genannten Universitäten unterwarf, son-

⁶⁴ ISERLOH, ERWIN, Johannes Eck (1486–1543). Scholastiker, Humanist, Kontroversetheologe, Münster 1985 (KLK 41), 8.

⁶⁵ OBERMAN, HEIKO AUGUSTINUS, *Werden und Wertung der Reformation*, Tübingen 1979 (Spätscholastik und Reformation 2), 194.

⁶⁶ WA 1, 302,15f.305,6f. SELGE, *Weg (wie Anm. 21)*, 174 Anm. 16, wertet die Invektiven Ecks noch nicht als direkten Häresievorwurf, doch sei dieser damit angedeutet gewesen und Luther habe „ihn aus den Insinuationen mit Recht“ herausgelesen. Zuvor hatte bereits Johannes Tetzl den Vergleich zu Wyclif und Hus aufgemacht (Dokumente zur Causa Lutheri 1, 342. 348. 354; vgl. LOHSE, *Luther und Huß [wie Anm. 43]*, 70). Der Vorwurf der Häresie war auch Gegenstand im Streit zwischen Karlstadt und Eck (vgl. KARLSTADT, *Conclusiones [unpag.]* Nr. 148; ECK, *Defensio*, 54,16–21). Dass Luther die Frage des Hussitismus „keineswegs primär defensiv (...), sondern (...) offensiv“ behandelt habe (so KAUFMANN, *Anfang [wie Anm. 43]*, 37), verkehrt die Verhältnisse (vgl. zu Luthers Notwendigkeit sich zu verteidigen auch KRUSE, *Universitätsatheologie [wie Anm. 42]*, 166, unter Verweis auf WA 1, 302,18–28). Es wird auch dadurch nicht der Sache nach überzeugender, dass Kaufmann Ecks Angriffe, abweichend von der Chronologie, erst nach der Leipziger Disputation behandelt (KAUFMANN, a.a.O., 40–43). Richtiger stellt LOHSE, *Luther und Huß (wie Anm. 43)*, 70, fest: „Der Anstoß zu einer Änderung seines Urteils über Huß und die Hussiten sollte für Luther allerdings von außen kommen“. In diesem Sinne auch die abgewogenen Überblicke von WALTER DELIUS, *Luther und Huß*, in: LuJ 38 (1971), 9–25, bes. 12; HENDRIX, SCOTT H., „We Are All Hussites“? Hus and Luther Revisited, in: ARG 65 (1974), 134–161. Eine genauere Kenntnis der Schriften von Hus selbst hat Luther erst infolge der Leipziger Disputation angestrebt und erworben (vgl. hierzu den Brief von Wenzel von Rozdalowsky am 17. Juli 1519 [WA.B 1, 419 (Nr. 186,19–21)]).

⁶⁷ WA 9, 207,19–208,2.

dem dem „einzelner und aller“⁶⁸. Gegenüber der heuristisch und akademisch aufgefächerten Autoritätenbildung bei Eck erschien hier also eine weitere Instanz: das lesende Publikum, welches freilich in der lateinischen Schrift Karlstadts auf die dieser Sprache Kundigen begrenzt war. In den unterschiedlichen Appellationsinstanzen zeigten sich die verschiedenen Bezüge der Wahrheitsfindung und -sicherung: vom binnenkirchlichen Diskurs der Entscheidung zwischen Häresie und rechter Lehre über den akademischen Diskurs mit weiten Horizonten der Abwägung von wahr und falsch bis hin zu der Entscheidung des auf die grundlegenden Instanzen verwiesenen Publikums. Dass Eck Karlstadts Reaktion als Ausweichen interpretierte, ist vor dem Hintergrund dieser Differenz nachvollziehbar und zweifellos Ausdruck echter Irritation, denn er blieb hartnäckig bei dem Plan einer Disputation mit den Wittenbergern und nutzte die Gelegenheit, dass Luther am Rande des Augsburger Reichstages im Süden des Reichs erschien, um in dieser Sache voranzukommen.⁶⁹ Der Wittenberger schlug, so Eck, Leipzig als Disputationsort vor;⁷⁰ nach Luthers Schreiben vom 15. November war auch Erfurt erwogen worden⁷¹, aber wohl so, dass Eck, wie er am 4. Dezember 1518 an Herzog Georg schrieb, „wal harin gestelt worden ist“⁷². Eben dieser Brief dokumentiert auch, dass er sich angesichts dieser Möglichkeiten für die Leipziger Universität entschied. So wandte er sich an Herzog Georg den Bärtigen wie

⁶⁸ DEFENSIO | Andree Carolostadii | aduersus | Eximii. D. Ioannis Eckii theologie | doctoris & ordinatii Ing. | Monomachiam | Patitur Carolostadius non modo Se. | Ap. studii que Ro. In Italia/ | Parisien. in Gallia / aut | Coloniensis in Germania iudicium/ | sed etiam singulorum | & | omnium, Wittenberg: Rhau-Grunenberg 1518.

⁶⁹ Eck versuchte bei dieser Gelegenheit sechs Mal, zum Kurfürsten vorzudringen (s. WA.B 1, 460 [Nr. 192,51 Vorgeschichte]).

⁷⁰ WA 9, 208,7–12.

⁷¹ WA.B 1, 231 (Nr. 109,5); WA.B 1, 314 (Nr. 140,33f.; Schreiben an Egran vom 2. Februar 1519); 316,6–8 (Nr. 142; Schreiben an Karlstadt vom 4. oder 5. Februar 1519) erwähnt Luther Erfurt in diesem Zusammenhang allerdings nicht. ANSELM SCHUBERT, Libertas Disputandi. Luther und die Leipziger Disputation als akademisches Streitgespräch, in: ZThK 105 (2008) 411–442, 422, vermutet ohne Quellenbeleg, dass beim Vorschlag von Leipzig und Erfurt „sicherheitspolitische(n) Erwägungen“ eine Rolle gespielt hätten; dies dürfte die Verhältnisse nach Worms auf das Jahr 1519 zurückprojizieren. Quellenmäßig greifbar ist hingegen der von Eck angeführte Grund der Kosten und der Entfernung (WA.B 1, 321 [Nr. 142,48 Beilage]). Hierauf verweist auch SELGE, Weg (wie Anm. 21), 178, der zudem „Parteilichkeit“ der beteiligten Universitäten als möglichen Grund erwägt.

⁷² SEIDEMANN, Leipziger Disputation (wie Anm. 9), 113 (Beilage 6); geringfügig gekürzt in Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, hg. v. Felician Gess. Erster Bd.: 1517–1524, Leipzig 1905, 47–49 (Nr. 62) s. auch die internetbasierte Edition des Eckbriefwechsels von V. Pfnür: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/N068.html>; Zugriff am 7.4.2013.

auch an die Leipziger Universität und Fakultät und bat um Gehör, aber auch Beurteilung des Streits.⁷³

Zu den Vorbereitungen auf die Disputation gehörte auch das Erstellen von Thesen. Eck legte eine Reihe solcher Thesen vor, womit er die Wittenberger überrumpelte⁷⁴ – besonders dadurch, dass er in der zwölften These (die später, durch Einschub einer weiteren These, zur dreizehnten wurde) neben Karlstadt, den er bislang aufgrund von dessen *conclusiones* als Streitgegner in den Blick genommen hatte, auch Luther selbst angriff, und dies an der denkbar heikelsten Stelle. Der Satz lautete:

„Romanam ecclesiam non fuisse superiorem aliis ecclesiis ante tempora Sylvestri negamus, sed eum, qui sedem beatissimi Petri habuit et fidem, successorem Petri et vicarium Christi generalem semper agnovimus.“⁷⁵

Damit war nicht nur personell die Gegnerschaft ausgeweitet, sondern Eck schlug auch inhaltlich ein Problem an, das bislang nicht im Zentrum gestanden hatte, auch wenn der Ingolstädter es, wie oben angesprochen, bereits in

⁷³ WA 9, 208,13–20. Die Zustimmung der Theologischen Fakultät zu erreichen, war nicht einfach, wie die Notiz über eine geplante Antwort vom 1. Februar 1519 zeigt (Seidemann, Leipziger Disputation 128 [Beilage 20]; Edition Eck-Briefwechsel Pfnür: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/N077.html>; Zugriff am 7.4.2013) und Ecks Schreiben vom 19.2.1519 dokumentieren (SEIDEMANN, Leipziger Disputation [wie Anm. 9], 127 [Beilage 19]; Akten Herzog Georgs 1, 73f. [Nr. 97], geringfügig gekürzt; vgl. Eck-Briefwechsel [Ed. Pfnür]: <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/Eckbriefe/N078.html>; Zugriff am 7.4.2013), in welcher zugleich deutlich wird, dass Eck auch die Disputation mit Luther wünschte (vgl. zum Zögern der Fakultät KOHNLE, ARMIN, Die Leipziger Disputation und ihre Bedeutung für die Reformation, in: Hein / Kohnle, Leipziger Disputation (wie Anm. 4), 9–24, 13–15.

⁷⁴ S. Luthers Reaktion WA.B 1, 316 (Nr. 142,6–9).

⁷⁵ WA 9, 209,41–210,2. Der Angriff verschärft sich dadurch, dass Eck nach einer Notiz Bernhard Adelmanns von Adelmansfelden diese Thesen noch vor Judica 1519 (in diesem Jahr der 10. April) nach Rom geschickt hat (DOCUMENTA| LITERARIA| VARI| ARGUMENTI| IN LKVC|EM| P|ROLATA| CVRA| | IOHANNIS| HEVMANNI| (...), Altdorf 1758, 174; vgl. WIEDEMANN, Eck (wie Anm. 7), 49; ALBERT, R., Aus welchem Grunde disputierte Johann Eck gegen Martin Luther in Leipzig 1519, in: Zeitschrift für die historische Theologie.NF 37 (1873), 382–441 408). Dieser Vorgang bringt jedenfalls weiteres Licht in die Hintergründe von Ecks Beteiligung an der Verurteilung Martin Luthers (s. hierzu: FABISCH, PETER, Johannes Eck und die Publikationen der Bullen „Exsurge Domine“ und „Decet Romanum Pontificem“, in: Erwin Iserloh [Hg.], Johannes Eck (1486–1543). Internationales Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum aus Anlaß des 500. Geburtstages des Johannes Eck vom 13. bis 16. November 1986 in Ingolstadt und Eichstätt, Münster/ Westf. 1988 [RGST 127], 74–106). Zugleich macht er deutlich, dass Luther gute Gründe hatte, in den Vereinbarungen mit Eck festzuschreiben, „daß die Acta dieser Disputation nicht in päpstischen Hof, aus Ursachen ihne bewegend, darubir zu erkennen, sollen geschickt werden.“ (WA.B 1, 429 [Nr. 187,31–33 Beilage]; anfänglich hatte er noch durchaus mit einer solchen Vorlage in Rom gerechnet [WA.B 1, 318, 82f. [Nr. 142]]).

den *Obelisci* berührt hatte: die Frage nach der Oberhoheit des Papstes. Konkreten Anlass hatte ihm hierzu eine Äußerung gegeben, die Luther in den *Resolutiones* zu seinen *Ablassthesen*, wie Ernst Schäfer zu Recht sagte, „ganz nebenhin“⁷⁶, getan hatte:

„immo finge (ut latius suadeamus), Romanam ecclesiam esse, qualis erat etiam adhuc tempore B. Gregorii, quando non erat super alias ecclesias, saltem Graeciae“⁷⁷.

Hier lag ein Stützargument für die These 22 vor, in welcher Luther versicherte, dass der Papst den Seelen keine Strafen im Fegefeuer erlassen könne.⁷⁸ Tatsächlich handelte es sich bei dieser von Luther in Augsburg wiederholten Auffassung⁷⁹ also zunächst um eine jener Thesen, in denen im Horizont der Bußthematik die päpstliche Gewalt direkt angesprochen war, und Eck nutzte diesen Umstand geschickt, um die Debatte auf ekklesiologische Fragen zu lenken. Möglicherweise hatte er dabei auch noch Weiteres im Sinne, denn die Differenz zwischen Luthers Verweis auf die Zeit vor Gregor dem Großen und Ecks Hinweis auf die Zeit vor Silvester hat einen unmittelbar einsichtigen Bezug: Eck spielt so auf die Konstantinische Schenkung an.⁸⁰ Das Thema war im Vorfeld der Leipziger Disputation neu akut geworden: Die Schrift, in welcher Lorenzo Valla die Historizität der Konstantinischen Schenkung widerlegte⁸¹, war 1518 und noch einmal 1519 von Ulrich von Hutten neu herausgebracht worden.⁸² Der von Eck aufgemachte Zusammenhang legte einen Bezug hierauf nahe. Allerdings griff Luther diesen Aspekt wohl deswegen

⁷⁶ SCHÄFER, ERNST, *Luther als Kirchenhistoriker. Ein Beitrag zur Geschichte der Wissenschaft*, Gütersloh 1897, 46.

⁷⁷ WA 1, 571,16–18.

⁷⁸ WA 1, 234,19f: „Quin nullam remittit animabus iun purgatorio, uqam in hac vita debuissent secundum Canones solvere.“

⁷⁹ WA 2, 20,6–17.

⁸⁰ Hierauf verweist SELGE, *Weg* (wie Anm. 21), 187f; aufgenommen bei GRANE, LEIF, *Martinus Noster. Luther in the German reform movement 1518–1521*, Mainz 1994 (VIEG 155), 48f. Zum historischen Kontext der Konstantinischen Schenkung s. jetzt, freilich sehr umstritten: FRIED, JOHANNES, „Donation of Constantine“ and „Constitutum Constantini“. *The Misinterpretation of a Fiction and its Original Meaning. With a Contribution: „The Satraps of Constantine“* by Wolfram Brandes. Berlin u.a. 2007; zur Wirkung in Spätmittelalter und Reformation LEPPIN, VOLKER, *Die Konstantinische Schenkung als Mittel der Papstkritik in Spätmittelalter, Renaissance und Reformation*, in: Michael Fiedrowicz/ Gerhard Krieger/ Winfried Weber (Hg.), *Konstantin der Große. Der Kaiser und die Christen – Die Christen und der Kaiser*, Trier 2006 (2007), 237–265.

⁸¹ VALLA, LORENZO, *De falso credita et ementita Constantini donatione*, hg. v. Wolfram Setz, München 1986 (= Weimar 1976) (MGH.QG 10); vgl. hierzu SETZ, WOLFRAM, *Lorenzo Vallas Schrift gegen die Konstantinische Schenkung. De falso credita et ementita Constantini donatione. Zur Interpretation und Wirkungsgeschichte*, Tübingen 1975.

⁸² S. hierzu Ulrichi ab Hutten *Equitis Germani Opera quae extant omnia*, hg. v. Joseph Hermann Münch. 2. Bd., Berlin 1822, 408f; zum Zusammenhang in Huttens Werk s. 117–129.

nicht auf, weil er die Schrift Vallas erst 1520 erhielt.⁸³ Wohl aber war er genötigt, sich nun mit der Papstfrage auseinanderzusetzen. Blickt man auf den Gang der Entwicklung, so war sein Argument ja zunächst ein historisches gewesen⁸⁴, dessen theologische Brisanz er nicht betont, möglicherweise noch gar nicht unmittelbar gesehen hatte. Er stellte allein die Faktizität fest, dass vor Gregor dem Großen die Kirche von Rom keineswegs Oberhaupt über die griechische und andere Kirchen gewesen war. Die Weise, wie er das Argument einbrachte, zeigt, dass er diese historische Aussage für geradezu selbstverständlich hielt, denn er versuchte ja mit ihrer Hilfe die Begrenzung der päpstlichen Jurisdiktion auf das Diesseits deutlich zu machen, musste also unterstellen, dass potenzielle Vertreter einer weiterreichenden Amtsfülle des Papstes sich von seinem Argument überzeugen ließen, welches er wiederum nicht eigens begründete, sondern schlicht als gegeben einführte. Eck aber hatte, gerade im Blick auf die Autoritätenfrage die theologische Brisanz des historischen Arguments erkannt, indem er seine Gegenthese auf die biblische Begründung des Primates des Papstes, nämlich die Stellung Petri bezog. Die kirchenhistorische Frage wurde so zu einer biblischen, und Luther war genötigt, auf dieser Ebene zu erwidern, also die biblische Begründung des Primates neu zu reflektieren.

Das Problem war als solches schon im Zusammenhang des Augsburger Verhörs virulent gewesen, in dessen Verlauf Luther Cajetan bestritt, dass man den Primat des römischen Papstes aus Mt 16,18 begründen könne.⁸⁵ Hier allerdings hatte es neben einem nicht weiter ausgeführten Verweis auf die Verborgenheit des Reiches Gottes nach Lk 17,20⁸⁶ ausgereicht, die in den Resolutiones vorgebrachte historische Beobachtung, dass es immer wieder und an vielen Orten Kirche ohne römische Oberhoheit gegeben habe und dies vor Gregor dem Großen der Normalfall gewesen sei, zu wiederholen.⁸⁷ Für den weiteren Verlauf wurde bedeutsam, dass Luther in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit eines *divinum iudicium* verwies.⁸⁸ Der später bestimmende Begriff des *ius divinum* erscheint dann kurze Zeit darauf in der am 28. November vorgenommenen Appellation an ein Konzil, freilich noch unspezifiziert in einer Reihe mit *ius naturale* und *humanum*.⁸⁹ Die Verbindung von *ius divinum* als geforderter Grundlage und Bestreitung eines bibli-

⁸³ WA.B 2, 48f. (Nr. 257,20–28).

⁸⁴ Vgl. JUNGHANS, HELMAR, Martin Luther und die Leipziger Disputation, in: Hein / Kohnle, Leipziger Disputation (wie Anm. 4), 87–94, 93f.

⁸⁵ WA 2, 19,30–20,6. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass Luther an einer anderen Stelle in den *Acta Augustana* Mt 16,19 allgemein auf die Binde- und Lösegewalt der Priester bezog (WA 2, 13,21–14,4').

⁸⁶ WA 2, 20,3f.

⁸⁷ WA 2, 20,4–17.

⁸⁸ WA 2, 18,3.

⁸⁹ WA 2, 36,31f.

schen Fundaments des Papstprimates (dessen aktuelle Gültigkeit Luther selbstverständlich gleichwohl ausdrücklich bejahte⁹⁰) aber wurde noch nicht in der Weise explizit gemacht, wie dies später in der Leipziger Disputation erfolgte. Hierzu trieb Eck Luther durch die geschickte Exposition der Papstfrage in der 12. – beziehungsweise nach neuer Zählung 13. – These weiter, und eben hierauf musste Luther dann reagieren.⁹¹ Hierzu veröffentlichte er im Mai 1519 seine „*Disputatio et excusatio adversus criminationes D. Ioannis Eccii*“, 13 Gegenthesen gegen Eck mit einem Vorwort, dessen Anliegen es in erster Linie war, den Vorwurf der Häresie zu entkräften. Dies tat Luther auf eine höchst gewitzte Weise:⁹²

„Nam ut venenati sui enigmatis scandalo non laedaris, scias, mi lector, inter articulos Ioannis Huss censeri etiam a nonnullis hunc, quod Romani Pontificis papalem excellentiam a Caesare esse dixerit, quod et Platina manifeste scribit. Ego vero non Caesareis, sed pontificiis decretis eandem monarchiam probari posui. Ita sane ipsamet Ecclesia Lateranensis in urbe de frontis suae periphria cantat, dogmate Papali simul et Imperiali se esse matrem Ecclesiarum &c. noti sunt versiculi Quid igitur? Necessse est, ut ipsa quoque Ecclesia Eccio sit Hussita et igniat cineres. Deinde quia mandato Papae, consensu Cardinalium, totius Romae et universalis Ecclesiae illa sic cantat, nihil mirum, si Eccius fastidiat antiquos cineres et pro officio consecrationis suae consecrare anhelet novum holocaustum sedi Apostolicae, semel Papam, Cardinales ipsamque Ecclesiam Lateranensem in cineres novos redacturus. Deo gratia, quod unus saltem Eccius reliquus est, qui Catholice sapiat, singularissimus ille singularitatis persecutor, caeteris omnibus per virus Boemiae perditis“⁹³.

⁹⁰ WA 2, 19,37–20,1 (auch noch nach der Leipziger Disputation: a.a.O., 397,3f). Entsprechend hatte Luther sich in der Psalmenvorlesung noch deutlich von den Lehren der Hussiten zum Papstprimat (wie auch zur Eucharistie) distanziert (WA 4, 345,24f; vgl. LOHSE, Luther und Huß [wie Anm. 43], 68). SELGE, Normen (wie Anm. 3), 27f. verweist darauf, dass die Einbeziehung von Röm 13 in die Reflexion auf den Papstprimat (WA 1, 618,24–26; 621,12–18) sogar eine gewisse Aufwertung papaler Autorität mit sich brachte. Das Bedingungsgefüge in Luthers Brief an Spalatin WA.B 1, 353f. (Nr. 157,45–49): „Si ergo posuissem, Quod Rhomana Ecclesia usque in hodiernum diem non omnibus Ecclesiis fuisset superior & quod contra Eccium staret hystoria Ecclesie usque ad nostros dies, vera dixissem, Sed nimis aperte & citra Insidias“ besagt entsprechend auch nicht eine Ablehnung des Primatsanspruchs der römischen Kirche (so SPEHR, CHRISTOPHER, Luther und das Konzil. Zur Entwicklung eines zentralen Themas in der Reformationszeit, Tübingen 2010 [BHT 153], 127; ähnlich pauschal FUCHS, Konfession und Gespräch [wie Anm. 1], 158), sondern bewegt sich ganz auf der Ebene der historischen Aussagen, die dessen universelle Geltung faktisch in Frage ziehen.

⁹¹ Es war auch eigentlich die 12./13. These, mit der Eck den Kampf gegen Luther eröffnete: Die Thesen haben sich nicht alle „hauptsächlich gegen Luther“ gerichtet (so FUCHS, Konfession und Gespräch [wie Anm. 1], 145).

⁹² Die Feinsinnigkeit von Luthers Argumentation liegt gerade darin, dass er sich nicht „eindeutig positiv zu einem *rite et recte* verurteilten Häretiker der römischen Kirche gestellt“ hat, wie es KAUFMANN, Anfang (wie Anm. 43), 38, irrtümlich annimmt. Genau diese klare Stellungnahme vermeidet Luther.

⁹³ WA 2, 159,19–31.

Luther gebrauchte hier verschiedene Strategien, um den Vorwurf des Husitismus abzuwehren: Einerseits betonte er, dass er selbst anders argumentiere als Hus, andererseits aber erklärte er, dass die Auffassung des Hus auch von anderen geteilt werde. Der Satz, auf den er anspielte, basierte auf Äußerungen von Jan Hus in seinem Hauptwerk *De ecclesia*.⁹⁴ Der in Konstanz am 6. Juli 1415⁹⁵ verurteilte Satz lautete: „Papalis dignitas a Caesare inolevit, et Papae praefatio et institutio a Caesaris potentia emanavit.“⁹⁶

Luther hat diesen Satz also unscharf zitiert und mit dem Verweis auf *nonnulli* sogar bewusst oder unbewusst verschleiert, dass es sich tatsächlich um eine verurteilte Sentenz handelte. Dass er von Ecks These auf diesen Satz kam, spricht aber für eine genaue Erfassung des Zusammenhangs, denn tatsächlich hat Jan Hus die päpstliche Gewalt unter Verweis auf Konstantin, also auf die Zeit Silvesters, vom Kaiser abgeleitet.⁹⁷ Luther aber betonte nun seinerseits, dass er eben diesen häretisierten Begründungszusammenhang nicht teilte, da er selbst ja allein auf die päpstlichen Dekrete als Grundlage der päpstlichen Macht verweise. Entsprechend lautete seine Antwort auf die 13. These:

„Romanam Ecclesiam esse omnibus aliis superiorem, probatur ex frigidissimis Romanorum Pontificum decretis intra cccc annos natis, contra quae sunt historiae approbatae MC annorum, textus scripturae divinae et decretum Niceni Concilii omnium sacratissimi.“⁹⁸

Luther verschob damit seine Argumentationslinie sogar noch etwas: Nun war es nicht mehr Gregor der Große, auf den seine Argumentationslinie zurückging, sondern die Zeit um 1100. In jedem Falle setzte er auch jetzt zeitlich anders ein als Eck (und der verurteilte Satz von Hus), der ja auf Konstantin

⁹⁴ HUS, *De ecclesia* 15D: „Nam cesar Constantinus post trecentos annos papam instituit. Romanus enim pontifex fuit consocius aliis pontificibus usque ad dotacionem cesaris, cuius auctoritate cepit capitaliter dominari“ (Magistri Johannis Hus Tractatus de ecclesia, hg. v. S. Harrison Thomson, Cambridge 1956, 122).

⁹⁵ Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 22. Februar 1418.

⁹⁶ DH 1209.

⁹⁷ S.o. Anm. 94.

⁹⁸ WA 2, 161,35–37. Zum Hintergrund in der zuvor schon angestiegenen Papstkritik Luthers s. JUNGHANS, Martin Luther (wie Anm. 84), 89. Dass Luther sich hiermit auf gefährliches Terrain wagte, zeigt die Reaktion auch unmittelbarer Mitstreiter: Andreas Karlstadt schrieb am 24. Februar an Spalatin: „Ceterum Rever. Patri Martino Luthero consuluerim abstinuisse à XII. conclusione, jam vero post editam evidentissimis rationibus loricanandum; clam tum, & domi svasi, quod sciam, Græcos scriptores S. Petro apicem & fastigium apostolatus concessisse.“ (SCRINIUM ANTIQUARIUM | ἸΔΙΟΧΕΙΡΑ | ANTIQVITATIS | FRAGMENTA, | SUMMORUM VIDELICET IN | ECCLES. ACAD. ET SCHOL. SUPE-| RIORE ÆVO VIRORUM, | (...) M. JOH. GOTTFRID. OLEARIUS, Halle: Saalfeld 1691, 44; vgl. zu Karlstadts Zurückhaltung gegenüber der Papstfrage auch Luthers Äußerung gegenüber Lang in WA.B 1, 368 [Nr. 167,19–24]); vgl. KRUSE, Universitätstheologie (wie Anm. 42), 192f.

verwiesen hatte. Luther machte so deutlich, dass er sich nicht einfach unter das häresiologische Raster Ecks beugen mochte. Zugleich aber begann er, eben dieses zu unterhöhlen, indem er darauf verwies, dass Hus mit seiner Ansicht keineswegs allein stand: Zum einen verwies er auf Bartolomeo Platina und dessen „*Vita Christi ac omnium pontificum*“, worin sich in der Lebensbeschreibung Benedikts II. der Verweis auf die Übertragung der päpstlichen Macht auch über die Griechen durch Konstantin IV. fand.⁹⁹ Zum anderen aber erinnerte er an einen Vers auf dem Portikus der Lateranbasilika:

„Dogmate papali datur simul imperiali
 Quod sim cunctarum caput mater ecclesiarum.
 Hinc Salvatoris celestia regna datoris
 Nomine sanxerunt, cum cuncta peracta fuerunt
 Quaesumus ex toto conversi supplice voto
 Nostra quod hec edes tibi Christe sit inclyta sedes.“¹⁰⁰

Luther verwies auf den liturgischen Kontext dieses Spruchs und damit die Bewilligung durch den Papst selbst und unterstrich so, dass der wenigstens zum Teil kaiserliche Ursprung der päpstlichen Oberhoheit, der bei Hus inkriminiert wurde, eine breite kirchliche Basis besaß. Damit war im Vorfeld der Leipziger Disputation eine weitreichende Destruktion des Hussitismusvorwurfs erreicht, freilich ohne dass Luther sich selbst auf die Seite der verurteilten Ketzler gestellt hätte: Ausdrücklich bekannte er sich zum *consensus* der weltweiten Kirche.¹⁰¹

Schon in der *Disputatio et excusatio* zeigte sich also die Bedeutung der Papstfrage für das Gespräch zwischen Eck und Luther. Dieser brachte noch im Juni eine eigene „*Resolutio super propositione sua decima tertia de potestate papae*“ heraus, in welcher er das Problem breiter behandelte und damit zugleich zu der allgemeinen Autoritätenfrage zurückkehrte, die er schon in den *Asterisci* angesprochen hatte. Je nachdem, wie man die oben diskutier-

⁹⁹ Platynae Historici Liber de vita Christi ac omnium pontificum (AA. I - 1474), hg. v. Giacinto Gaida, Città di Castello 1932 (Rerum Italicarum Scriptores 3), 114,9–11: „Ad hunc Constantinus imperator hominis sanctitate permotus, sanctionem misit, ut deinceps quem clerus, populus, exercitusque Romanus in pontificum delegisset, eundem statim verum Christi vicarium esse omnes crederent: nulla aut Constantinopolitani principis, aut Italiae hexarchie expectata auctoritate, ut antea fieri consueverat.“

¹⁰⁰ So die wohl alte Fassung im catalogo del Signorili aus der Zeit um 1425 (HÜLSEN, CHRISTIAN, Le chiese di Roma nel medio evo. Cataloghi et appunti, Florenz 1927 [= Hildesheim 1975], 43; vgl. auch das etwas abweichende Zitat ohne Quellenangabe in WA 2, 159 Anm. 2); zur Anbringung und zum Kontext auf der Lateranfassade s. FRIED, *Donation* (wie Anm. 80), 23. Die mittelalterliche Inschrift ist heute nur noch in Fragmenten zu sehen, wurde aber durch eine entsprechende barocke Inschrift ersetzt (s. JÜRGEN KRÜGER / MARTIN WALLRAFF, *Luthers Rom. Die Ewige Stadt in der Renaissance*, Darmstadt 2010, 167 Anm. 121).

¹⁰¹ WA 2, 159,8–10.

te Frage nach den *canones* entscheidet, handelt es sich hier um eine Präzisierung oder eine erste leichte Änderung der Auffassung: Versteht man die *canones*, auf die Luther in den *Asterisci* verwies, allgemein als Kirchenrecht und päpstliche Dekretalen, so findet sich nun in der *Resolutio* deren klare Ablehnung als theologisch zwingende Autorität. Versteht man unter ihnen jedoch die kirchlich approbierten Väter, so präzisiert Luther in der *Resolutio* nun lediglich in dem Sinne, dass er diese von dem sonstigen – nicht theologisch verbindlichen – Kirchenrecht unterscheidet. Der Leitbegriff, den Luther nun zur Autoritätenbestimmung wählt, ist nämlich der, der schon in seiner Appellation ans Konzil begegnete und der dann in der Leipziger Disputation entscheidend werden sollte: das *ius divinum*, das er klar von den *decreta hominum* unterscheidet.¹⁰² Argumentationsstrategisch steht dieses *ius divinum* nun an eben der Stelle, an der in den *Asterisci* die Lehre Christi stand. Der Begriff *ius divinum* ist allerdings nicht erst in der Auseinandersetzung mit Eck entstanden, sondern begegnet schon in einer jedenfalls vor Anfang 1518 gehaltenen Predigt über die Zachäus-Perikope Lk 19,8ff¹⁰³, in welcher Luther für sein zu diesem Zeitpunkt schon entwickeltes Verständnis von Buße als einer das ganze Leben umfassenden Haltung des Menschen¹⁰⁴ Lk 3,8 anführte

¹⁰² WA 2, 200,38.

¹⁰³ Die Datierung dieser Predigt ist nicht gesichert: Löscher hat sie auf 1517 datiert, die WA hingegen geht unter Verweis auf eine Erwähnung in Luthers Auslegung des Vaterunser von 1517 auf den 31. Oktober 1517 (WA 1, 94 Anm. 2). Der Tag ergibt sich dabei aus der Angabe „*pridie Dedicacionis*“ (WA 1, 94,6), also am Vortrag des Kirchweihfestes. Allerdings ist die bei Löscher wie in der WA leitende Annahme, dass es sich hierbei um das Kirchweihfest der Schlosskirche handeln müsse, keineswegs zwingend: Denkbar sind auch der 17. Januar für die Allerheiligenkirche oder der 31. Mai für die Stadtkirche (s. FLÖRKEN, NORBERT, Ein Beitrag zur Datierung von Luthers *Sermo de indulgentiis pridie Dedicacionis*, in: ZKG 82 [1971], 344–350, 349; Flörken selbst votiert ebd. im Ergebnis für den 30. Mai 1517), wobei wegen Luthers Predigerstelle an eben dieser Kirche, wohl der letztgenannte Termin der wahrscheinlichste ist. Martin Brecht argumentiert unter Verweis auf die Vaterunserauslegung für einen Termin im März 1517 (BRECHT, MARTIN, Martin Luther. Bd. 1: Sein Weg zur Reformation 1483–1521, 183; ihm folgt VOGEL, LOTHAR, Zwischen Universität und Seelsorge. Martin Luthers Beweggründe im Ablasstreit, in: ZKG 118 [2007], 187–212, 194). Hierfür muss allerdings konjiziert werden, dass sich der Kirchweihtermin auf die Augustinerkirche bezieht und deren unbekannter Kirchweihtermin im Frühjahr lag (so zu erschließen aus Brecht, a.a.O., 478 Anm. 12). Diese Konstruktion ist jedoch deswegen unnötig, weil sich der Verweis auf die Zachäuspredigt erst in der von Johann Agricola bereiteten Druckausgabe findet, also 1518 (WA 9, 133,8) – und übrigens nicht in der von Luther selbst erstellten Druckausgabe 1519 (WA 2, 80–130). Damit wäre die von Löscher vorgetragene Datierung auf den 31. Oktober 1517 möglich, wegen des Bezuges auf Luthers Predigerstelle aber wohl eher mit dem 30. Mai desselben Jahres zu rechnen.

¹⁰⁴ Zu dieser Entwicklung s. LEPPIN, VOLKER, „*omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit*“. Zur Aufnahme mystischer Traditionen in Luthers erster Ablaßthese, in: ARG 93 (2002), 7–25.

und von den *Iuristae* verlangte, ihm ein Zeugnis *de iure divino* vorzulegen, nach welchem auch Privatbeichte und Satisfaktion vorgeschrieben seien.¹⁰⁵ Schon zu diesem Zeitpunkt – wohl im Mai 1517 – hätte demnach das *ius divinum* für Luther die klare Bedeutung als Schriftzeugnis gehabt¹⁰⁶, und tatsächlich stand es hier, im Zusammenhang der Ablassproblematik, auch bereits menschlichen Vorschriften entgegen, die Luther aber als juristische fasste, so dass eine klare Zuordnung zu den theologischen Kriterien Bibel, Kirchenväter und den rechtsrelevanten, aber nicht von den Juristen geschaffenen *canones*, welche er ein Jahr später in den *Asterisci* als Ausdruck der Lehre Christi benannte, nicht möglich ist. Als klar unterscheidendes Kriterium aber erscheint das *ius divinum* nun in der *Resolutio* wieder. Im Kontext der dargelegten Streitentwicklung ist entscheidend, dass als sein Gegenüber nun nicht mehr einfach die Juristen benannt werden, sondern allgemein *decreta hominum*. Bereits in den *Asterisci* hatte Luther ja prononciert die Menschlichkeit des eben aufgrund dieser Kondition irrumsfähigen Papstes herausgestrichen, und genau dieses Argument hatte er mit derselben biblischen Belegstelle, Röm 3,4 in jener Konzilsappellation vom 28. November 1518 wieder aufgegriffen, in der auch das Wort vom *ius divinum* wieder erschien.¹⁰⁷ Der verdichtete Kontext macht deutlich, dass Luther hier nun das *ius divinum* auch von den päpstlichen Dekreten abgrenzte¹⁰⁸, was innerhalb der Debatte jedenfalls einen weiteren Schritt der Klärung und der Präzisierung darstellte, womöglich sogar eine inhaltliche Weiterentwicklung.

Wenn nun aber den *hominum decreta* das *ius divinum* gegenüberstand, bedeutete dies trotz des Bezuges des letzteren auf die Schrift in der Zachäus-Predigt noch keineswegs eine trennscharfe Unterscheidung von Schrift und Tradition beziehungsweise Kirchenvätern. Vielmehr zeigt die Argumentation Luthers zur Papstfrage, dass er die Schrift hermeneutisch ganz im Verbund mit den Väteraussagen deutete. Die theologische Erwägung blieb dabei von einem Seitenstrang der historischen Argumentation begleitet, von der Luthers Einwände ja ausgegangen wären. Auch diesen allerdings formte er nun in bemerkenswerter Weise biblisch aus: Aus Gal 1,17f und 2,1, dem Bericht des Paulus, dass er zunächst drei Jahre in Arabien gewesen sei und dann, wiederum vierzehn Jahre später, nach Jerusalem gezogen sei, um dort Petrus und

¹⁰⁵ WA 1, 98,31–36.

¹⁰⁶ Vgl. die Parallelförmulierung zur Rede vom *ius divinum*: „De privata nescio ubi Scriptura loquitur“ WA 1, 98,31.

¹⁰⁷ WA 2, 37,12–15.

¹⁰⁸ Entsprechend hatte Luther schon am 20. Februar 1519 an Willibald Pirckheimer geschrieben: „Res vergit, ut vides, in sacros canones, it es prophanas sacrarum literarum corruptelas“ (WA.B 1, 348 [Nr. 154,14f.]; vgl. GRANE, Martinus Noster [wie Anm. 80], 50f).

die anderen Säulen der Gemeinde zu treffen¹⁰⁹, folgerte Luther, dass jedenfalls im achtzehnten Jahr nach der Auferstehung der Primat noch nicht an Rom gebunden gewesen sein könne.¹¹⁰

Dieses Argument kehrte zwar auch in der Leipziger Disputation wieder. Wichtiger wurde aber ein anderer Gedankenstrang, nämlich die gründliche Auslegung der Bibelstellen, die den Primat begründen sollten. Dessen Geltung stellte Luther im Grundsatz nicht in Frage¹¹¹, ja, er betonte sogar, dass er ihn auf göttlichen Willen zurückführe, auch wenn er für ihn kein Schriftzeugnis anführen könne.¹¹² Eben hierin aber liegt nun der entscheidende Punkt der Argumentation. Luther erwägt zwei Bibelstellen für die Begründung des Papsttums:¹¹³ den bereits im *Decretum Gratiani* in den Mittelpunkt gestellten *locus classicus*¹¹⁴ Mt 16,18: „tu es Petrus et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam“¹¹⁵ sowie Joh 21,17: „Pasce oves meas“, eine Bibelstelle, die vor allem durch die Dekretalen Gregors IX. eine zentrale Rolle für die Begründung des Primats eingenommen hatte¹¹⁶ Diese beiden Belege waren nicht nur durch ihre Verwendung im Kirchenrecht, sondern dem folgend, durch die gesamte spätmittelalterliche Diskussion über den Primat die entscheidenden biblischen Referenzen für diese Frage.¹¹⁷

¹⁰⁹ Zur Verwendung dieser Angaben für eine Rekonstruktion der Biographie des Paulus und der Schwierigkeit, die Jahresangaben exakt umzurechnen s. BECKER, JÜRGEN, Paulus. Der Apostel der Völker, Tübingen 1998, 17–33. In seinem 1519 gedruckten und kurz vor der Leipziger Disputation in der Schriftfassung abgeschlossenen Galaterkommentar betonte Luther angesichts dieser Stellen die Unabhängigkeit des Paulus von Petrus (WA 2, 472,21–27) sowie den Umstand, dass die Apostel nicht schon im 13. Jahr nach der Auferstehung zerstreut wurden (WA 2, 476,31–37). Die Bedeutung für den Primat Roms aber streicht er hier nicht heraus, obwohl seine Vorreden sich explizit und sehr ausführlich mit dem Status der *Romana ecclesia* befassen (WA 2, 443–450).

¹¹⁰ WA 2, 190,29–40.

¹¹¹ WA 2, 185,13–16.

¹¹² WA 2, 186,5–12.

¹¹³ Zur Argumentation s. auch das Referat bei GRANE, Martinus Noster (wie Anm. 80), 59–62.

¹¹⁴ Zur kirchenrechtlichen Verwendung s. D. 21 c. 2f. (Corpus iuris canonici [Ed. Friedberg] I, 69f).

¹¹⁵ GERHARD EBELING, Evangelische Evangelienauslegung. Eine Untersuchung zu Luthers Hermeneutik, München 1942 (Forschungen zur Geschichte und Lehre des Protestantismus 10/1), 256, weist auf die „merkwürdige Fügung“ hin, dass Luther ausgerechnet am 29. Juni 1519 in Leipzig über Mt 16,13–19 zu predigen hatte und so „alle materien der ganzen disputation“ (WA 2, 246,23) behandeln konnte (die Predigt in: WA 2, 246–249).

¹¹⁶ X 1.33.6 (Corpus Iuris Canonici. Bd. 2, hg. v. Emil Friedberg, Leipzig 1881, 198). Zu beiden Bibelstellen s. noch einmal den Hinweis Luthers in den *Resolutiones* zur Leipziger Disputation WA 2, 397,15f.

¹¹⁷ S. KÖLMEL, WILHELM, Wilhelm Ockham und seine kirchenpolitischen Schriften, Wessen 1962, 96f, zu Ockham und Marsilius von Padua; WOELKI, THOMAS, Lodovico Pontano (ca. 1409–1439). Eine Juristenkarriere an Universität, Fürstenhof, Kurie und

Zu Mt 16,18 führte Luther an, dass selbst die Juristen nicht mehr der Meinung seien, dass hiermit der Primat des Papstes zu begründen sei.¹¹⁸ Diese Deutung stützte er allerdings zunächst unter Verweis auf die Auslegung der Kirchenväter. Deren Gewicht erklärte er als maßgeblich mit der allgemeinen Feststellung:

„Secundo, quod idem verbum Christi male decreta aptant soli Petro et Rhomano potifici. Nam apud sanctos patres Christus hoc verbum dixisse ad ecclesiam et omnes Apostolos in persona Petri asseritur“¹¹⁹.

Der Bezug der Bibelstelle auf die Gesamtheit der Apostel erfolgte also mit Hilfe des Väterbeweises, den Luther ohne breitere Ausführungen mit Hieronymus begann.¹²⁰ Hinzu kamen Verweise auf Chrysostomus und Augustin.¹²¹ Diese Argumentation bewegt sich sehr unproblematisch innerhalb eines Harmoniemodells, in dem die Kirchenväter den hermeneutischen Weg zum Schriftverständnis zeigten. Allerdings ging Luther auch darüber hinaus, denn nach der kurzen Abhandlung zu den Kirchenvätern entfaltete er eine sehr ausführliche Exegese und begründete dies mit dem Satz: „Et cur non nos ipsi potius textum et verba Christi consyderamus, qui nos clarius per seipsum instruet“¹²². Auch wenn hier die Schrift noch nicht der Tradition gegenübergestellt wird, man also in diese Aussage noch keineswegs das spätere Differenzmodell hineinprojizieren darf¹²³, ist diese Wendung doch hermeneutisch entscheidend: Die humanistisch inspirierte¹²⁴ Methode, den Text aus sich

Konzil, Leiden 2011 (Education and Society in the Middle Ages and Renaissance 38), 374, zur Debatte im 15. Jahrhundert.

¹¹⁸ WA 2, 188,4–6. Insbesondere verweist Luther hier auf die Glosse zu D. 50 c. 53. Hier heißt es: „Preposuit. Hoc verbo pasce oues meas factus est princeps. ex de elec. significasti. non illo: Tu es petra et super etc. quia illud fuit ei dictum ante passionem.“ (Decretum Gratiani| Cum | Glossis domini Johannis theutonici prepositi alberstatensis et annotationibus Bartholomei brixiensis (...), Basel : Johannes Amerbach und Johannes Froben 1512, f. 56^r a). Seinen zweiten Beleg bildete ein Verweis auf Panormitanus. In dessen Kommentar zu X 1.6.4 (Significasti) heißt es: „Tercio nota illa verba per que cristus constituit principem et papam beatum Petrum scilicet pasce oues meas etc. non autem per illa tu es petrus et super hanc petram etc. nam per illa verba cristus promisit sibi pontificatum cum fuerit locutus in futurum etc.“ ([Nicolaus de Tudeschis, Lectura super quinque libros decretalium. I : Super primum decretalium librum], [Basel : Wenssler, Ruppel und Richel 1477], [unpag.; inhttp://dfg-viewer.de/show/?set[image]=188&set[zoom]=default&set[debug]=0&set[double]=0&set[mets]=http%3A%2F%2Fdaten.digital-sammlungen.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00035290_mets.xml; Zugriff am 31.3.2013 gezählt als f. 91’]).

¹¹⁹ WA 2, 188,27–30.

¹²⁰ WA 2, 188,31f.

¹²¹ WA 2, 188,34–189,9.

¹²² WA 2, 189,10f.

¹²³ Insofern ist auch die Rede von einer „alleinigen Geltung der Schrift“ (KRUSE, Universitätstheologie [wie Anm. 42], 195) für diesen Zeitpunkt zu früh.

¹²⁴ S. JUNGHANS, Martin Luther (wie Anm. 84), 91.

selbst auszulegen, gibt jedenfalls das Potenzial, ihn nicht nur, wie in diesem Falle, parallel zur Kirchenvätertradition zu deuten, sondern auch kontrovers zu ihr. Die exegetische Leitlinie, die Luther mit seiner Deutung verfolgte, war, Mt 16,18 nicht allein auf Petrus, sondern auf die Apostel insgesamt zu beziehen. So verwies er darauf, dass Jesu Frage, wofür ihn die Menschen hielten, sich ebenso wie die Frage nach der Ansicht der Jünger selbst (Mt 16,13–15) an diese insgesamt gerichtet habe.¹²⁵ Folglich sei auch Petri Antwort Mt 16,16 im Namen des Apostelkollegiums erfolgt¹²⁶, und entsprechend sei auch das Felswort nicht auf Petrus allein gerichtet gewesen, sondern auf alle Jünger.¹²⁷ Als hermeneutisches Leitprinzip hierfür gab er an, dass der Kontext – *praecedentia et sequentia* – zu beachten sei.¹²⁸ Entsprechend interpretierte Luther auch das Schlüsselwort Mt 16,19 unter Verweis auf die pluralische Parallele Mt 18,18 als Aussage über die gesamte Kirche:¹²⁹

„Credo iam ferme fidem factura, hanc Matthaei autoritatem neque ad Petrum neque ad successorem neque ad unam aliquam ecclesiam, sed ad omnes ecclesias pertinere.“¹³⁰

Wichtiger war Luther das „*pascere oves meas*“ aus Joh 21, das sich, wie auch seine Hinweise auf die kirchenrechtliche Diskussion widerspiegeln, im späten Mittelalter teilweise sogar in den Vordergrund der Primatsbegründung geschoben hatte. Bemerkenswerterweise beginnt Luther bei dieser Bibelstelle gleich mit der unmittelbaren Textdeutung, ohne Rekurs auf die Väterauslegung. Vielmehr legte er die einzelnen Begriffe strikt aus. So betonte er, dass der Weideauftrag ja, anders als der Anfang des Taufbefehls Mt 28,19, nicht die Qualifikation „*omnes*“ enthalte, sich also eine Oberhoheit über die gesamte Kirche hiermit gar nicht begründen lasse.¹³¹ Hinzu kamen zwei sorgfältige philologische Beobachtungen: Zum einen betonte Luther, dass das Verbum *pascere* anderes bedeute als Regierung und Lenkung¹³², zum anderen wies er wiederum auf den Kontext von Joh 21 hin, der das Weiden unter die Bedingung des *diligere* stellte.¹³³ Mit dieser Gedankenführung hatte Luther seine biblische Vorarbeit für die Leipziger Disputation geleistet. Im Vollzug war dabei immer stärker die Argumentation allein aufgrund des Bibeltextes in den Vordergrund getreten, ohne dass Luther hieraus jedoch jene prinzipiellen Folgerungen gezogen hätte, die dann durch die Leipziger Disputation unaus-

¹²⁵ WA 2, 189,12–35.

¹²⁶ WA 2, 189,36f.

¹²⁷ WA 2, 189,37–39.

¹²⁸ WA 2, 189,39–190,1.

¹²⁹ WA 2, 191,1–20. Luther war jedenfalls ansatzweise bewusst, dass er mit dieser kollegialen Interpretation des Petruswortes Cyprian auf seiner Seite hatte (WA 2, 202,7–13).

¹³⁰ WA 2, 191,21–23.

¹³¹ WA 2, 194,24–28.

¹³² WA 2, 195,16–28.

¹³³ WA 2, 195,29–37.

weichlich wurden und zur Formierung des reformatorischen Schriftprinzips führten.¹³⁴

Die Leipziger Disputation: die Schrift allein

Die über ein Jahr währenden Streitigkeiten gipfelten schließlich in der Leipziger Disputation, die vom 27. Juni bis 15. Juli 1519 in der Pleißenburg stattfand.¹³⁵ Im vorliegenden Zusammenhang interessiert dabei vor allem die Konfrontation von Luther und Eck vom 4. bis 13. Juli. Hier musste material die Frage nach dem Papstamt geklärt werden.¹³⁶ Diese war aber aufs engste

¹³⁴ GERHARD EBELING, *Evangelische Evangelienauslegung* (wie Anm. 115), 293 ist ausdrücklich nicht „auf die Entwicklung von Luthers Schriftprinzip bis zur Leipziger Disputation und danach“ eingegangen, sondern hat nur die Notwendigkeit des Zusammenhangs mit der *theologia crucis* herausgestrichen (a.a.O., 294f). Solche innersystematischen Ableitungen unterschätzen das kreative Potenzial der geistigen Auseinandersetzung, in der sich Luther bewegte. Später konnte Ebeling sogar zu der erstaunlichen Aussage über Luther kommen: „Von Anfang an praktizierte er mit Selbstverständlichkeit ein unausgesprochenes ‚Schriftprinzip‘“ (EBELING, GERHARD, Art. Luther II. Theologie, RGG³ 4 [1960], 459–520, 503). Diesen Satz wird man nur dann für angemessen halten können, wenn man hier unter „Schriftprinzip“ die im späten Mittelalter selbstverständliche Vorordnung der Schrift vor anderen Autoritäten versteht.

¹³⁵ S. hierzu NOACK, THOMAS, *Der Ort der Disputation – die Pleißenburg*, in: Hein / Kohnle, *Leipziger Disputation* (wie Anm. 4), 45–54.

¹³⁶ Dass Eck dabei keineswegs als strikter Papalist agierte, hält KURT-VICTOR SELGE, *Die Leipziger Disputation zwischen Luther und Eck*, in: ZKG 86 (1975), 26–40, 30, zu Recht fest. Allerdings ist die Einordnung Ecks im Sinne eines „Papale[n] Konziliarismus“ oder „Gersonist“ bei OBERMAN, *Zweifrontenkrieg* (wie Anm. 21), 125. 129, übertrieben. Oberman beruft sich a.a.O., 128f. auf zwei Stellen aus dem Chrysopassus von Eck. Die erste stellt eine Abweisung der Auffassung dar, dass der Papst ein Wesen zwischen Gott und Mensch sei (CHRYSOPASSVS | A IOANNE MAIORIS ECKIO PROCANCELLARIO | AVRIPOLI ET CANONICO EISTETEM: LECTA EST | SVBTILIS ILLA PRAEDESTINATIONIS MATERIA | VVILHELMO ILLUSTRIS: PRINCIPE BAIOARIAM | GVBERNANTE. ANNO GRATIAE G. D. XII, Augsburg Johann Miller 1514, C iiiii^r; zu Belegen für eine solche Auffassung im Mittelalter s. OBERMAN, a.a.O., 128 Anm. 39). An der zweiten verweist Eck positiv auf Johannes Gersons Haltung zur *gratia confirmationis* die Entscheidungen des Konstanzer Konzils: „assentimur domino cancellario [i.e. Gerson] in illa doctrina quam proclamauit in eo loco (puta in concilio Constantiae) vbi errores & schismata fuerunt extirpata: non seminata contra Caietanum.“ (ECK, Chrysopassus, G^r; zu den positiven Bezugnahmen Ecks auf Gerson s. GREVING, Eck (wie Anm. 62), 43. 93; zu Cajetans vernichtenden Urteilen über das Konzil von Konstanz s. BÄUMER, REMIGIUS, *Nachwirkungen des konziliaren Gedankens in der Theologie und Kanonistik des frühen 16. Jahrhunderts*, Münster 1971 [RGST 100], 221f). Beides reicht aber nicht aus, um hieraus grundsätzliche Ansichten Ecks über Konziliarismus und Papalismus abzuleiten – nur so viel ist deutlich, dass Eck sich nicht auf die schroff antikonziliaristische Haltung des Prierias und Cajetans einlassen will, „eine Kluft“ (OBERMAN, a.a.O., 129) besteht hier aber

verwoben mit der generellen Zuordnung der theologischen Autoritäten zueinander. Hinzu kamen zwei Gesichtspunkte, die die Debatte bislang mit unterschiedlichem Gewicht begleitet hatten: zunächst der früh von Eck ins Spiel gebrachte Hussitismusverdacht gegen Luther, an dem, bislang nur angedeutet, die Frage der Verbindlichkeit konziliarer Entscheidungen hing, welche Luther durch das Vorwort seiner „*Disputatio et excusatio*“ angerissen hatte, zum anderen aber die historische Argumentation zum Primat des Papstamtes, von der Luther ausgegangen war und die in der Leipziger Disputation am Rande weiter verhandelt wurde.

Grundlage für die Argumentationsweise und damit auch für den Autoritätenegebrauch waren die *protestationes*, die die Beteiligten formulierten und die signifikante Unterschiede aufwiesen: Andreas Karlstadt erklärte:

„Sacris autem scripturis hunc honorem impendimus, quod nihil sine his aut asserere aut praecipere volumus. In caeteris autem, quae non liquide hinc doceri possunt, solis ecclesiasticis primas damus“¹³⁷.

Er bot damit also eine klare Autoritätenabstufung, die freilich etwas gewunden formuliert war. Der erste Satz erklärte eine Ausschließlichkeit der Schrift im Blick auf feste Behauptungen und Vorschriften, also offenbar auf Verbindliches. Der zweite Satz hingegen eröffnete einen weiteren Raum, nämlich für jene Bereiche, in denen ein klares Urteil aufgrund der Schrift nicht möglich sei. Hier sollte den kirchlich approbierten Autoritäten gefolgt werden, offenbar aber nicht im Modus von Behauptung oder Vorschrift. Damit war in die gängige Harmonievorstellung von Schrift und Tradition bereits eine gewisse Differenz eingetragen, so wie ja auch beim Schriftenwechsel im Vorfeld Karlstadt das Gewicht noch deutlicher als Luther auf die Heiligen Schrift gelegt hatte. Demgegenüber war Ecks *protestatio* eindeutig von einem Harmoniemodell bestimmt: „non est animus mihi quicquam dicere vel asserere, quod vel sacrae scripturae vel sanctae ecclesiae esset adversum“¹³⁸. Auch das *asserere* also bezog sich hier auf die Kirchenlehre und selbstverständlich auch auf die Schrift, ohne dass der Gedanke einer eventuellen Differenz auch nur angedeutet wurde. Vor dem Hintergrund dieses etwas unterschiedlichen

nicht unbedingt; vgl. daher die zu Recht kritischen Äußerungen zu Obermans Deutung bei BÄUMER, REMIGIUS, Die Ekklesiologie des Johannes Eck, in: Erwin Iserloh (Hg.), Johannes Eck (1486–1543). Internationales Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum aus Anlaß des 500. Geburtstages des Johannes Eck vom 13. bis 16. November 1986 in Ingolstadt und Eichstätt, Münster/ Westf. 1988 (RGST 127), 129–154, 148–150, 153.

¹³⁷ WA 59, 433,25–27.

¹³⁸ WA 59, 434,34f. Entsprechend hat Eck nach der Disputation, am 22 Juli 1519, dem Kurfürsten eben dies vorgehalten, dass Luther „verleugnet und negiert über ein Materi die Meinung und Auslegung der heiligen Väter“ und „sich vermißt, aus seiner Verständnuß baß zu wissen den Sinn der heiligen Geschrift, dann die heilig Väter mit einander.“ (WA.B 1, 460 [Nr. 192,21–26 Vorgeschichte]).

Zungenschlags der beiden anderen Protagonisten erscheint Luthers *protestatio* ebenso erstaunlich wie bemerkenswert. Er nämlich erklärte, als gäbe es den Unterschied nicht: „*protestationem utriusque egregii domini et Andreae Carolstadii et Ioannis Eccii amplector et sequor.*“¹³⁹ Offenbar wollte er es vermeiden, sich auf das eine oder das andere Modell festzulegen und hielt so die Frage für sich offen, ob er eher dem anfänglich von ihm durchaus gefolgten Harmoniemodell verpflichtet bleiben oder sich an der Schärfung des Differenzmodells beteiligen wollte.

Um der Entwicklung auf der Leipziger Disputation gerecht zu werden, sollen im Folgenden zunächst die beiden Nebenstränge, die freilich für die Wirkung der Disputation von sehr unterschiedlichem Gewicht waren, verfolgt werden: die immer mehr an den Rand gedrängte Frage nach dem historischen Befund hinsichtlich der Entstehung des päpstlichen Primats einerseits und die endgültig Luthers Status als Häretiker begründende Frage nach Hussitismus und Konzil andererseits. In einem dritten Schritt wird es dann um die theologische Zuordnung der Autoritäten gehen.

1. Über die *historische Genese des Papsttums* haben Luther und Eck zwar einige Argumente ausgetauscht, aber nicht mit derselben Hartnäckigkeit wie in den anderen Fragen. Luther brachte die von ihm schon im Vorfeld angesprochenen Argumente noch einmal vor: dass die Griechen den Papst nicht als höchsten Bischof anerkannten¹⁴⁰ und auch ihre Weihe nicht von ihm erhalten hatten¹⁴¹, einerseits, und den Hinweis darauf, dass Petrus noch achtzehn Jahre nach der Auferstehung in Jerusalem war, andererseits. Letzteres schließe es aus, die *ecclesia Romana* als erste und als Haupt der anderen Kirchen anzusehen.¹⁴² Eck tat diese Argumente leichthin ab. Die achtzehn Jahre, die Petrus noch nicht in Rom war, deutete er in dem Sinne, dass der Primat seinerzeit noch kein römischer, sondern personal auf Petrus bezogen gewesen sei. Dieser habe dann auf Geheiß Christi, also auch nach göttlichem Recht seinen Sitz von Antiochien nach Rom verlegt. Den Beleg hierfür stellte ein Schreiben von Marcellus I.¹⁴³ dar, das in das *Decretum Gratiani* eingegangen war (C. 24 q. 1 c. 15).¹⁴⁴ Das von Luther mit Hilfe der Schrift vorgebrachte historische Argument wurde nun also seinerseits mit einem Traditionsargument beantwortet, welches allerdings seinerseits den Anspruch erhob, von einem göttlichen Befehl (*iubente Domino*) berichten zu können.

Noch weniger Beschwer machte Eck der Hinweis auf die Griechen. So gestand er zu, dass die nicht-römischen Bischöfe der Alten Kirche zwar tatsäch-

¹³⁹ WA 59, 434,40f.

¹⁴⁰ WA 59, 439,205–210.

¹⁴¹ WA 59, 462,929–934.

¹⁴² WA 59, 462,920–929.

¹⁴³ Da das kurze Pontifikat Marcellus' II. erst in das Jahr 1555 fiel, war Marcellus I. für Gratian wie auch für Eck und Luther noch schlicht Marcellus.

¹⁴⁴ *Corpus iuris canonici* (Ed. Friedberg). I, 970; WA 59, 485,1623–1636.

lich nicht vom Papst geweiht waren, behauptete aber, dieser habe die Oberhoheit über alle Priester besessen.¹⁴⁵ Generell galt für ihn, dass der Verweis auf die Griechen nichts austrage, da diese vom Papst und überhaupt vom Christentum abgefallen seien.¹⁴⁶ Wenig ausgeführt, zeichnete sich hierin ein weitreichender ekklesiologischer Gegensatz zwischen ihm und Luther ab: Für diesen bestand der Kirchencharakter der griechischen Kirche selbstverständlich fort. Christus sei auch bei dieser und nicht nur in Rom.¹⁴⁷ All dies waren aber Nebenstränge der Diskussion, die für Luther vor allem die eine Bedeutung hatten, herauszustreichen, dass der päpstliche Primatsanspruch keine lange Dauer in der Kirche gehabt habe, sondern allein auf den jüngeren Bestimmungen der Päpste beruhe, mithin auf menschlichem, nicht auf göttlichem Recht.¹⁴⁸

2. Die rechtlich und politisch eigentlich brisante Frage der Leipziger Disputation war die von Eck seit Beginn forcierte nach dem *Hussitismus*-verdacht.¹⁴⁹ Im aktuellen Kontext lancierte Eck diesen über die strittige, von ihm durch die 12./ 13. These neuerlich ins Spiel gebrachte Frage nach dem römischen Primat, wobei er, den Vorgängen in Konstanz durchaus angemessen, die Verurteilung von Jan Hus mit der John Wyclifs verband:

„Hinc inter damnatos et pestiferos errores Ioannis Vuiclef damnatus est et ille: ‚Non est de necessitate salutis credere Romanam ecclesiam esse supremam inter alias‘¹⁵⁰. Sic inter pestilentes Ioannis Huss errores ille quoque connumeratur: ‚Petrus non est nec fuit caput ecclesiae sanctae catholicae‘¹⁵¹. Et alius: ‚Non est scintilla apparentiae, quod oporteat esse unum caput in spiritualibus regens ecclesiam, quod semper cum militante ecclesia conuersetur‘¹⁵². Et iste: ‚Papalis dignitas a caesare inolevit, et papae perfectio et institutio a caesare emanavit‘¹⁵³ „¹⁵⁴

Mit dem dritten verurteilten Satz griff Eck unmittelbar Luthers Argumentation in der *Resolutio* auf, doch auch die beiden anderen zielten auf dieselbe Frage: In ihnen zeichnet sich das Bild einer Kirche ab, die jedenfalls nicht auf

¹⁴⁵ WA 59, 468,1125–1129.

¹⁴⁶ WA 59, 443,330–333.

¹⁴⁷ WA 59, 448,497–502.

¹⁴⁸ WA 59, 468,1100–1105.

¹⁴⁹ Allerdings ist Eck nicht ganz auf Hus fixiert, er erwähnt auch die Verurteilungen der Lyoner Häresie durch Bonifatius VIII. in „Unam Sanctam“ (WA 59, 461,888–891) und die Verurteilung von Marsilius von Padua durch Johannes XXII. (WA 59, 461,891,894). Ersteres mag dazu beigetragen haben, dass Luther die kirchenhistorischen Ereignisse durcheinanderbrachte und die Verurteilung von Wyclif und Hus mit Bonifaz VIII. verband (WA 59, 466,1041f). Diese Unsicherheit brachte es mit sich, dass die von Eck offenbar wohlbedachte Spitze, ein Konzil aus der Zeit des Konziliarismus anzuführen, ins Leere lief.

¹⁵⁰ Vgl. DH 1191.

¹⁵¹ Vgl. DH 1207.

¹⁵² Vgl. DH 1227.

¹⁵³ Vgl. DH 1209.

¹⁵⁴ WA 59, 461,880–888.

einen Nachfolger Petri als irdisches Haupt angewiesen ist. Das trieb die Diskussion weiter, als es sich durch Luthers Position bislang nahegelegt hatte, da dieser zwar das *ius divinum*, nicht aber gänzlich das Recht der päpstlichen Leitung der Kirche bestritten hatte. Rhetorisch verband Eck die beiden unterschiedlichen Positionen, indem er einerseits die von ihm aufgelisteten Verurteilungen in dem Sinne zusammenfasste, dass seit den Anfängen der ersten Kirche alle Christen davon überzeugt gewesen seien, dass der Primat des Papstes nicht allein *iure humano* begründet sei¹⁵⁵, und andererseits Luther vorwarf, durch seine Bestreitung der Begründung *iure divino* den Böhmen in die Hände zu spielen.¹⁵⁶

Luther musste sich gegen diesen Vorwurf verwahren und tat dies mehrfach¹⁵⁷, auch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass ein Schisma der christlichen Liebe widerspreche¹⁵⁸. Aber in der Sache verteidigte er doch einige der von Eck vorgebrachten Sätze, und zwar wenigstens die, die die Leitung der Kirche durch den Papst nicht grundsätzlich in Frage zogen, das heißt die Bestreitung der Heilsnotwendigkeit der Oberhoheit der römischen Kirche und die schon in der *Resolutio* angesprochene Ableitung der päpstlichen Macht aus kaiserlichen Dekreten. Erstes war ihm schon allein durch das angesprochene historische Argument widerlegt, dass es Christen – wie etwa Basilius von Caesarea oder Gregor von Nazianz – gab, die ohne diese Auffassung zu haben, selig geworden seien.¹⁵⁹ Allerdings verlangte die Rhetorik der Disputation auch ein gewisses Offenhalten und Hin und Her. So war für Luther trotz dieses klaren Gegenarguments ausdrücklich noch nicht entschieden, ob der Satz „Non esse de necessitate salutis Romanam ecclesiam esse superiorem aliis“ wirklich häretisch sei.¹⁶⁰ Auch gegen den zweiten zählte das historische Argument, das Luther ja schon in der *Resolutio* vorgebracht hatte, dass nämlich Platina eben dies darlege, dass die päpstliche Macht von der kaiserli-

¹⁵⁵ WA 59, 461,894–896.

¹⁵⁶ WA 59, 461,903–906.

¹⁵⁷ WA 59, 466,1043f. gelegentlich kam es auch zu einem sehr direkten Schlagabtausch. So führte Eck aus: „Quod reverendus pater, honorem suum excusaturus, negat se Bohemorum patronum, si facta verbis responderent, magnificarent eum, at ultima primis non concordant, cum pestilentissimos Hussitarum errores non christiane dicat christianissimos. At de his posterius.“ (WA 59, 468,1107–1110) und setzte hinzu, dass Luther „haereticorum (...) perfidiam“ beschütze (WA 59, 468,1115f). Daraufhin unterbrach in Luther mit einer ausdrücklichen protestatio: „Protestor (...) coram vobis omnibus, quod egregius dominus doctor haec impudenter et mendaciter de me loquitur.“ (WA 59, 468,1118f). Die Frage der Häresie brachte naheliegender Weise Brisanz und Emotionalität in den Disput – Luther musste bewusst sein, dass eine solche Zuordnung zu einer bekannten Häresie den Bruch mit der Kirche bedeutete.

¹⁵⁸ WA 59, 462,913–915.

¹⁵⁹ WA 59, 466,1056–1058.

¹⁶⁰ WA 59, 479,1459–1461.

chen stamme.¹⁶¹ Die Weise aber, in der Luther dies nun vortrug, ging über die vorsichtige Abwägung und die fast spielerischen Wendungen in der *Resolutio* hinaus.

Und Luther steigerte seine Haltung zu Hus gegenüber der *Resolutio* noch weiter: Hatte er dort sich selbst von einer Auffassung des Hus distanziert, zugleich aber deutlich gemacht, dass diese von vielen Christen geteilt wurde, so erklärte er nun in aller Deutlichkeit

„Secundo, et hoc certum est, inter articulos Ioannis Huss vel Bohemorum multos esse plane christianissimos et evangelicos, quos non possit universalis ecclesia damnare, velut est ille et similis, quod tantum est una ecclesia universalis.“¹⁶²

Diesen Lehrsatz zu verurteilen, bedeute, so Luther, sich gegen das Glaubensbekenntnis zu stellen.¹⁶³ Tatsächlich hatte der verurteilte Satz so plan nicht gelautet, sondern die eine Kirche mit dem *numerus praedestinatorum* gleichgesetzt¹⁶⁴, wie Eck später betonte.¹⁶⁵ Eben hier aber begann sich schon in großer Schärfe eine ekklesiologische Differenz abzuzeichnen, die ihre Wurzel in unterschiedlichen Lesarten Augustins¹⁶⁶ hatte: Luther betonte, dass dieser Satz, angewandt auf den *numerus praedestinationis*, letztlich nicht hussitisch, sondern augustinish sei.¹⁶⁷ Ohne allerdings die naheliegende und ihm später von Eck aufgezwungene Konsequenz zu ziehen, das Konzil zu schelten, gebrauchte er hier dieselbe Argumentationsfigur wie in der *Resolutio*: Er erbrachte den Nachweis, dass ein verurteilter Satz von Jan Hus tatsächlich von anerkannt Rechtgläubigen, ja, sogar einem Kirchenlehrer vertreten wurde. Eck hingegen konterte mit der ekklesiologischen Vorstellung, dass die Kirche auch Sünder enthalte¹⁶⁸, was durch den verurteilten Satz ausgeschlossen sei.¹⁶⁹ Zugespitzt gesagt, standen hier einander das Konzept der verborgenen Kirche auf Seiten von Hus und Luther und die Betonung der sichtbaren Kir-

¹⁶¹ WA 59, 467,1077–1083.

¹⁶² WA 59, 466,1048–1050. Zur Reaktion Herzog Georgs auf die partielle Anerkennung des Hussitismus s. JADATZ, HEIKO, Herzog Georg von Sachsen und die Leipziger Disputation, in: Hein / Kohnle, Leipziger Disputation (wie Anm. 4), 73–86, 73. 85. Für Eck war diese Aussage einer der Punkte, um derentwillen er beim Kurfürsten Klage über Luther führte (WA.B 1, 460 [Nr. 192,26–29 Vorgeschichte]).

¹⁶³ WA 59, 466,1051–1054.

¹⁶⁴ DH 1201.

¹⁶⁵ WA 59, 489,1755–1762.

¹⁶⁶ S. die hilfreichen hermeneutischen Erwägungen zur Augustindeutung bei MARKSCHIES, CHRISTOPH, Taufe und Concupiscentia bei Augustinus, in: Theodor Schneider / Gunther Wenz (Hg.), Gerech und Sünder zugleich? Ökumenische Klärungen, Freiburg / Göttingen 2001 (DiKi 11), 92–108, insbesondere 103f.

¹⁶⁷ WA 59, 478,1423–1426.

¹⁶⁸ Zur Bedeutung dieses Satzes für Eck s. BÄUMER, Ekklesiologie (wie Anm. 136), 140.

¹⁶⁹ WA 59, 489,1755–1762.

che auf Seiten von Johannes Eck gegenüber. Dass es von der Papstfrage auf diese Zuspitzung kam, legt sich durchaus nahe, da ja eben die zu diskutierende Frage, wer das Haupt der Kirche sei, wie der Streit um die Bibeldeutung weiter unten zeigen wird, eben mit dieser Unterscheidung von Verborgenheit und Sichtbarkeit zu tun hatte: Während Luther in Anlehnung an den Ersten Korintherbrief eine ganz auf Christus als das Haupt konzentrierte Ekklesiologie vertrat, hielt Eck dem entgegen, dass dieses Haupt irdisch durch den Papst als seinen Stellvertreter repräsentiert werde.

Die Problematik der Konstanzer Verurteilung aber sah Luther nicht allein in den unmittelbar auf die Papstfrage bezogenen Sätzen. Verurteilt worden war auch die Lehre „*Duae naturae, divinitas et humanitas, sunt unus Christus*“¹⁷⁰, zu welcher die Bearbeiter des *Enchiridion symbolorum* vermerken, dass dieser Satz „ein verstümmelt Artikel“ sei und es nicht mehr klar werde, „was eigentlich beanstandet wurde“¹⁷¹. Dies war auch Luther deutlich, und so vermerkte er zu diesem Artikel schlicht. „*Hos articulos, credo, confitetur mecum dominus Ioannes Eccius*“¹⁷². In der Gewissheit, dass ihm sein Gegner hinsichtlich der Rechtgläubigkeit der christologischen Lehre zustimmen müsse, verband Luther selbst die Frage der Berechtigung der Verurteilung mit dem Status der Konzilsentscheidung, indem er die Vermutung äußerte, dieser Artikel sei sekundär in die Konzilsakten eingetragen worden.¹⁷³ Es ist kaum zu erschließen, ob Luther tatsächlich dieser Meinung war, oder er lediglich auf diese Weise den Versuch machen wollte, die Folgerung zu vermeiden, dass er die Autorität des Konzils angriffe. Jedenfalls aber war so genau die Frage hiernach in aller Deutlichkeit gestellt – und eben das war das Ziel, auf das Eck die Debatte hintrieb. Die inhaltliche Debatte, um die es Luther ging, nahm er nur sehr begrenzt auf, musste dies aus seiner Warte, da es sich ja um verurteilte Sätze handelte, auch nicht: „*Nec imponat mihi reverendus pater quos velim de illis articulis iudicare, quia iam iudicati sunt*.“¹⁷⁴ So hat er die schwer nachvollziehbare Verurteilung des Satzes von den zwei Naturen Christi mühsam in dem Sinne interpretiert, es dürfe hier nicht *divinitas* und *humanitas* stehen, sondern *Deus* und *homo*¹⁷⁵, was der Pointe schwerlich gerecht wurde. Wichtiger war ihm wohl auch hier, an der Faktizität und damit *eo ipso* gegebenen Berechtigung der Verurteilung festzuhalten. So verwies er

¹⁷⁰ DH 1204; s. WA 59, 479, 1441–1443.

¹⁷¹ Anmerkung zu DH 1204. Die Herausgeber weisen darauf hin, dass die beabsichtigte Spitze der Verurteilung darin lag, dass der Satz mit einem Hinweis auf die Leitung der Kirche der Prädestinierten durch Christus fortgesetzt wurde.

¹⁷² WA 59, 478, 1429–1430.

¹⁷³ WA 59, 479, 1445.

¹⁷⁴ WA 59, 489, 1749f.

¹⁷⁵ WA 59, 489, 1767–1770.

auf den 1500 in Hagenau durch Hieronymus von Croaria¹⁷⁶ vorgenommenen Druck der Konzilsakten als Beleg für die Authentizität auch dieser Verurteilung.¹⁷⁷ Die Bestreitung des Satzes durch Luther konnte also nicht einem Interpolator gelten, sondern traf das Konzil selbst – und eben dies machte Eck zum Thema.

Denn, so Ecks Angriff, mit der Bejahung der hussitischen Sätze als gut christlich habe Luther sich gegen das Konzil von Konstanz gestellt.¹⁷⁸ Nachdem im Vorfeld die Frage des Konzils nur en passant angesprochen worden war, traf Eck Luther hiermit an einem Punkt, an dem diesem – im Unterschied zu der Papstfrage, zu der er sich gründlich biblisch präpariert hatte – noch das Instrumentarium für eine geschlossene Argumentation fehlte. Seine unmittelbare Reaktion auf Ecks Vorwurf war denn auch lediglich eine *protestatio*:

„Protestatus est hoc loco dominus doctor Martinus, non esse verum, quod contra Constantiense concilium dixerit. Eccius contra offert se hoc probaturum ex scriptis et dictis.“¹⁷⁹

Dies war nicht das erste Mal, dass Luther seinem Widerpart ins Wort fiel, aber es war eine entscheidende Stelle: Der Einwurf Luthers ist jedenfalls so zu verstehen, dass er der Meinung war, bis zu diesem Zeitpunkt der Debatte die Autorität des Konzils nicht hinterfragt zu haben – obwohl er dessen Verurteilungen der Sache nach bestritten hatte. Es hat den Anschein, dass ihm erst jetzt bewusst wurde, dass beides nicht miteinander vereinbar war, und er bemühte sich, seine eigenen Aussagen konzilshermeneutisch abzusichern, indem er darauf verwies, dass es bei Konzilsverurteilungen Unterschiede des Grades gebe, dass nämlich unterschieden werde zwischen Artikeln, die *haeretici, erronei, blasphemii, temerarii, seditiosi* und *piarum aurium offensivi* seien.¹⁸⁰ Dies konnte zwar den Vorwurf der Häresie abschwächen, allerdings, wie Eck zu Recht vorbrachte¹⁸¹, kaum die Aussage begründen, dass die verurteilten Artikel *christianissimi* seien.

¹⁷⁶ Zu ihm s. SOLLEDER, FRIDOLIN, Art. Croaria, Hieronymus von, in: Neue Deutsche Biographie 3, Berlin 1957, 416 f; zur Kenntnis dieser Ausgabe durch Luther s. SCHÄFER, Luther als Kirchenhistoriker (wie Anm. 76), 209.

¹⁷⁷ WA 59, 489,1737–1740; vgl. Acta Scitu dignissima doct|que concinnata Constantiensis | concilii celebratissimi., Hagenau: Gran 1500.

¹⁷⁸ WA 59, 472,1230–1236.

¹⁷⁹ WA 59, 472,1237–1239.

¹⁸⁰ WA 59, 479,1446–1448; vgl. das Urteil gegen Jan Hus am 6. Juli 1415: „ex eis plures esse erroneos, alios scandalosos, aliquos piarum aurium offensivos, pluresque eorum esse temerarios et seditiosos, et nonnullos eorundem esse notorie haereticos“ (Joseph Wohlmuth [Hg.], Dekrete der Ökumensichen Konzilien. Bd. 2: Konzilien des Mittelalters, Paderborn u.a. 2000, 426,34–36): Luther hatte sich offenkundig genau über die Verurteilung kundig gemacht.

¹⁸¹ WA 59, 489,1750–1763.

Damit musste sich zwischen den Disputanten die Frage der Irrtumsfähigkeit eines Konzils stellen, denn, so hielt Eck in aller Deutlichkeit fest: Wenn das Konzil tatsächlich in den von Luther genannten Artikeln geirrt habe, so war seine Autorität grundsätzlich in Frage gestellt.¹⁸² Dabei hatte Luther schon früh konstatiert, dass ein Konzil irren könne. In Auseinandersetzung mit Silvester Prierias erklärte er bereits 1518:

„Nec satis ibi esse credo etiam factura ecclesiae (quanquam hic non sit factum ecclesiae), quia tam Papa quam concilium potest errare, ut habes Panormitanum egregie haec tractantem li. i. de const. c. significasti.“¹⁸³

Die Stoßrichtung lag dabei auf der Irrtumsfähigkeit des Papstes, was auch daran deutlich wird, dass Luther im selben Zusammenhang das Konzil als maßgebliche Repräsentation der Kirche ins Feld führte.¹⁸⁴ Aber immerhin war damit auch die Fallibilität des Konzils angesprochen. Freilich war damit noch nicht geklärt, in welchen Fragen ein solcher Irrtum geschehen konnte, denn an der von Luther aus dem Kommentar des Nikolaus von Tudeschis, des ehemaligen Erzbischofs von Palermo (daher Panormitanus)¹⁸⁵, zum *Liber Extra* enggeführten Stelle, war das Beispiel für die Irrtumsfähigkeit eines Konzils nicht dogmatischer Art¹⁸⁶, sondern betraf das Verbot der Ehe zwischen Vergewaltiger und Vergewaltigungsoffer.¹⁸⁷ Dieser Horizont ist auch zu

¹⁸² WA 59, 473,1250–1252.

¹⁸³ WA 1, 656,30–33. Darauf, dass diese Bemerkung „bloß nebenbei“ erfolgte und keine grundsätzlichen Zweifel am Konzil schüren sollte, verweist SELGE, Normen (wie Anm. 3), 63. Insofern ist die Meinung von LOHSE, Luther und Huß (wie Anm. 43), 72, Luther habe in Leipzig erstmals die Unfehlbarkeit des Konzils geleugnet, zwar literal nicht ganz richtig, trifft aber doch den argumentativen Duktus und vor allem das Gewicht der Erkenntnis.

¹⁸⁴ WA 1, 656,36f.

¹⁸⁵ KALB, HERBERT, Art. Nicolaus de Tudeschis, in: LThK³ 7 (1998), 869.

¹⁸⁶ VOIGT-GOY, CHRISTOPHER, „dictum unius privati“. Zu Luthers Verwendung des Kommentars der Dekretale *Significasti* von Nicolaus de Tudeschis, in: Patrik Mähling (Hg.), Orientierung für das Leben. Kirchliche Bildung und Politik in Spätmittelalter, Reformation und Neuzeit. FS Manfred Schulze, Bern u.a. 2010 (AHST 13), 93–114, 104.

¹⁸⁷ Nicolaus de Tudeschis, Lectura [unpag.; in [http://dfg-viewer.de/show/?set\[image\]=188&set\[zoom\]=default&set\[debug\]=0&set\[double\]=0&set\[mets\]=http%3A%2F%2Fdaten.digital-sammlungen.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00035290_mets.xml](http://dfg-viewer.de/show/?set[image]=188&set[zoom]=default&set[debug]=0&set[double]=0&set[mets]=http%3A%2F%2Fdaten.digital-sammlungen.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00035290_mets.xml)]; Zugriff am 31.3.2013 gezählt als f. 92^f; vgl. NÖRR, KNUT WOLFGANG, Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis (Panormitanus), Köln / Graz 1964 (FKRG 4), 104–106]. Den Hintergrund dieser Aussage hat VOIGT-GOY, dictum (wie Anm. 186), 94–98, erhellt: In C. 36 q. 2 c. 10f hat Gratian konziliare Beschlüsse, die eine Ehe zwischen dem Vergewaltiger und seinem Opfer verboten unter Verweis auf Hieronymus korrigiert (Corpus iouris canonici [Ed. Friedberg]. Bd. 1, 1291f.), was eine längere kirchenrechtliche Diskussion nach sich zog. Die kirchenrechtliche Diskussion wie der Text bei Nikolaus de Tudeschis selbst belegen freilich, dass dieser nicht nur die „Möglichkeit“, sondern auch das „Faktum“ eines Konzilsirrtums behauptet hatte („potest errare sicut alias errauit“ [Nicolaus de Tudeschis, Lectura

bedenken, wenn Luther in der Leipziger Disputation auf den Gedanken der Irrtumsfähigkeit des Konzils bei Panormitanus zu sprechen kommt.¹⁸⁸ Grundsätzlich bewegte er sich damit in einem nach spätmittelalterlichem Recht möglichen Bereich, zumal er auch in Leipzig zunächst hervorhob, dass er die Autorität des Konzils „in his quae sunt fidei“ nicht tangieren wolle.¹⁸⁹

Neben diese grundsätzlich affirmative Sicht trat aber im Verlauf der Leipziger Disputation zunehmend eine andere: Schon die genannte Bestätigung der Verbindlichkeit des Konzils in Glaubensdingen war mit einer leisen Einschränkung verbunden. Luther fügte nämlich hinzu: „Hoc solum mihi reservo quod et reservandum est, Concilium aliquando errasse et posse errare, praesertim in his quae non sunt fidei“¹⁹⁰. Das *praesertim* eröffnete mithin, über den Beleg bei Panormitanus hinausgehend, durchaus die Möglichkeit eines gelegentlichen Irrtums des Konzils auch in Glaubensdingen und stelle die Kirchenversammlungen mithin grundsätzlich unter die Disposition, dass ihre Entscheidungen der Überprüfung bedurften.¹⁹¹ Leitlinie hierfür war die klare Unterscheidung vom *ius divinum*, das zu begründen ein Konzil nach Luther nicht die Autorität besaß.¹⁹² Vielmehr sei dieses allein als „creatura istius verbi“ (dei)¹⁹³ zu verstehen. Die ekklesiologisch entscheidende Wendung aber war die, dass Luther die schon in den Asterisci angewandte Argumentation, dass der Papst irren könne, weil er Mensch sei, nun auf das Konzil ausdehnte.¹⁹⁴ Damit war ein Punkt erreicht, der durchaus auf der Linie der Vorstellung von der Repräsentation der Kirche durch das Konzil lag, diese aber nun institutionenkritisch anwandte: wenn das Konzil rein menschlicher Art war, war die Differenz zum *ius divinum* der Sache nach deutlich – und eine theologisch legitimierte Autorität letztlich nicht mehr begründbar.

{unpag. ; in [http://dfg-viewer.de/show/?set\[image\]=188&set\[zoom\]=default&set\[debug\]=0&set\[double\]=0&set\[mets\]=http%3A%2F%2Fdaten.digital-sammlungen.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00035290_mets.xml](http://dfg-viewer.de/show/?set[image]=188&set[zoom]=default&set[debug]=0&set[double]=0&set[mets]=http%3A%2F%2Fdaten.digital-sammlungen.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00035290_mets.xml); Zugriff am 31.3.2013 gezählt als f. 92' }, in der Behauptung Letzterem also nicht, wie BERND MOELLER, Luther und das Papsttum, in: Albrecht Beutel (Hg.), Luther Handbuch, Tübingen 2010, 106–115, 112, meint, der entscheidende Unterschied Luthers zu Panormitanus liegt. Vielmehr liegt die Differenz im Gegenstandsbereich, auf den sich der Irrtum bezog.

¹⁸⁸ WA 59, 480,1466f. Dabei hebt FUCHS, Konfession und Gespräch (wie Anm. 1), 178, zu Recht hervor, dass dieser Rückgriff auf spätmittelalterliches Kirchenrecht letztlich von schrifthermeneutischen Einsichten geleitet und getragen war.

¹⁸⁹ WA 59, 500,2080f.

¹⁹⁰ WA 59, 500,2081–2083. Hierüber schreibt Luther am 20. Juli 1519 an Spalatin: „Ego palam fassus sum, Esse aliquot Articulos impie damnatos, ut qui essent Pauli, Augustini, denique ipsius Christi apertis & claris verbis docti.“ (WA.B 1, 422 [Nr. 187,71–73]).

¹⁹¹ WA 59, 480,1473f.

¹⁹² WA 59, 500,2083f; 513,2484–2486.

¹⁹³ WA 59, 479,1465.

¹⁹⁴ WA 59, 480,1473f.

Dem musste Eck entgegenhalten, dass bei aller Irrtumsfähigkeit einzelner Menschen das legitim versammelte Konzil „non humano sensu sed spiritu divino“ geleitet werde.¹⁹⁵ Nach ihm also kam dem Konzil aufgrund seines synodalen Charakters eine eigene Dignität zu, die nicht aus der Beschaffenheit der Teilnehmer resultierte, sondern eben aus dem der Gesamtheit eines Konzils zukommenden Auftrag. Die von Luther vorgebrachte reine Menschlichkeit des Konzils war für Eck untragbar¹⁹⁶, da sie das kirchlich approbierte ekklesiale Autoritätensystem des Mittelalters aushebelte¹⁹⁷, welches Eck gegenüber Luther noch einmal zusammenfasste:

„Unde potius hoc constantissima fide tenere debemus, quicquid concilia legitime congregata in iis quae sunt fidei determinaverint, definiverint, esse certissimum. Sic enim Christus manet nobiscum usque ad consummationem saeculi; et ‘si duo congregati fuerint in nomine meo etc.’“¹⁹⁸

Luther war in seine gegenteilige Position durch die Debatte mit Eck getrieben worden¹⁹⁹, zugleich hatte er darin Gedanken zugespitzt, die ihn seit Anfang 1518 beschäftigten. Nun aber wurde ihm der Gedanke von der Irrtumsfähigkeit des Konzils zu einer Gewissheit, und er forderte seinerseits von Eck, ihm nachzuweisen, dass ein Konzil nicht irren könne.²⁰⁰ Angesichts dieses Zweifels aber sah Eck in ihm keinen Christen mehr, sondern einen Heiden.²⁰¹ Die Konzilsfrage markierte die häresiologische Grenze zwischen Luther und Eck, führte letztlich dazu, dass Luther in seiner bisherigen Kirche keine Heimat mehr haben konnte. Der positive theologische Grund aber, der hierzu führte, lag tiefer: in der Bestimmung des *ius divinum*. Denn nach Luther ließ sich allein nach diesem bemessen, was Häresie sei und was nicht.²⁰²

3. Die Rede vom *Ius divinum* verknüpfte die *Papstfrage mit der Bestimmung der Autoritäten* und trug so zur Herausbildung der reformatorischen Schriftlehre bei. Das Problem des Papstamtes nämlich lag nach Luther aus-

¹⁹⁵ WA 59, 491,1795.

¹⁹⁶ WA 59, 490,1785f. Luthers Auffassung ist letztlich Folge einer Entwicklung im Kirchenbegriff, in deren Verlauf Kirche immer mehr als geordnete Gemeinschaft vieler einzelner verstanden wurde. Diese Vorstellungen lassen sich bereits bei Wilhelm von Ockham beobachten (s. MIETHKE, JÜRGEN, *Ockhams Weg zur Sozialphilosophie*, Berlin 1969, 502–516), haben dann aber auch in der Kirchenrecht, zumal den von Luther benutzten Panormitanus, Eingang gefunden (s. VOIGT-GOY, *dictum* [wie Anm. 186], 104).

¹⁹⁷ Zu spätmittelalterlichen Ansätzen, die Irrtumsfähigkeit des Konzils zu behaupten s. LEPPIN, VOLKER, *Wilhelm von Ockham. Gelehrter, Streiter, Bettelmönch*, Darmstadt 2012, 220f.

¹⁹⁸ WA 59, 490,1788–1792.

¹⁹⁹ Vgl. SELGE, *Leipziger Disputation* (wie Anm. 136), 36.

²⁰⁰ WA 59, 508,2307.

²⁰¹ WA 59, 511,2415–2418; vgl. *Zur Bedeutung dieser Kontroverse* LOHSE, *Luther und Huß* (wie Anm. 43), 73.

²⁰² WA 59, 508,2308–2311.

drücklich nicht in dessen faktischer Geltung: Wenn alle Christen übereinkämen, einen Bischof zu ihrem obersten zu machen, wäre dies unproblematisch, hätte aber eben nur *iure humano* Geltung.²⁰³ Grundlage theologisch verbindlicher Aussagen jedoch konnte nur das *ius divinum* sein, das Luther in der Leipziger Disputation klar mit der göttlichen Schrift identifizierte, wenn er Eck etwa entgegenbrachte:

„Satis miror, egregium dominum doctorem instituisse probare ius divinum, et usque hodie ne unam syllabam quidem scripturae inducit, sed tantum dicta et facta patrum eademque sibi ipsis repugnantia“²⁰⁴.

Diese Bestimmung macht die Weiterentwicklung in Luthers Denken gegenüber den *Asterisci* deutlich. Sieht man das *ius divinum* tatsächlich als eine Entsprechung zur Lehre Christi – und anders wird man beides schwer in ein Verhältnis zueinander setzen können –, so war nun die Bestimmung deutlich enger geworden: Waren unter jenem auch die Lehren der *patres* und die *canones*, beides vielleicht zusammengefasst als *decreta patrum*, begriffen, so standen für Luther nun, ein gutes Jahr später, die Väter mit ihren Lehren und Taten ausdrücklich im Gegensatz zum *ius divinum*. Dies bedeutet letztlich eine Klärung einer im Mittelalter verbreiteten Unbestimmtheit aufgrund einer Schärfung der Differenzwahrnehmung. Denn die Deutung der Schrift als *divina lex*²⁰⁵, gerade auch im Unterschied zur Aussage von Konzilien, findet sich durchaus auch im Kirchenrecht, gerade an derjenigen Stelle im *Decretum Gratiani*, aus welcher Panormitanus die Irrtumsfähigkeit der Konzilien folgte:²⁰⁶ In seiner Bemerkung zu C. 36 q. 2 c. 11 erklärte Gratian über eine Konzilsaussage: „Hec auctoritas non preiudicat auctoritati Ieronimi, maxime cum illa testimonio diuinae legis nitatur.“²⁰⁷ Aber genau hier bestand keine Einigkeit: Panormitanus selbst kannte durchaus den Gedanken, dass der Papst

²⁰³ WA 59, 439,205–210. Auch in den Schmalkaldischen Artikeln erwägt Luther noch, ob man unter Umständen ein Papstamt *iure humano* anerkennen könne, kommt aber zu dem Ergebnis: „Summa. Er kans nicht thun“ (WA 50, 215,14–216,15); vgl. auch die berühmte Notiz Melancthons zu seiner Unterschrift unter die Schmalkaldischen Artikel: „Ich philippus Melanthon halt diese obgestalte artikel auch fur recht und Christlich, Vom Babst aber halt ich, so ehr das Euangelium wollte zulassen, das yhm, umb fridens und gemeiner Einikeit willen der Jenigen Christen so auch unter yhm sind und kunfftig sein möchten, sein Superioritet uber die Bischove die ehr htt Iure humano, auch von uns zu zu lassen sey“ (WA 50, 253,11–15).

²⁰⁴ WA 59, 463,960–962; vgl. zur klaren Schriftzentrierung auch WA 59, 437,146–155.

²⁰⁵ Zur Austauschbarkeit von *ius divinum* und *lex divina* s. Jean Gerson, *Oeuvres complètes*, hg. v. P. Glorieux. Bd. 3, Paris u.a. 1962, 135.

²⁰⁶ Zu diesem Hintergrund s.o. Anm. 187 und den dort genannten Aufsatz von Voigt-Goy.

²⁰⁷ *Corpus iuris canonici* (Ed. Friedberg) I, 1292.

ius divinum schaffe.²⁰⁸ Luther hatte mit der Frage nach dem *ius divinum* eine rechtlich nicht geklärte Stelle getroffen und sich zunächst innerhalb der mittelalterlich vorgegebenen Möglichkeiten von einem sehr breiten Verständnis der Lehre Christi in den *Asterisci* zu einem immer engeren Begriff von der Zentralität der Schrift in der Leipziger Disputation entwickelt.

Hier votierte er mit großer Eindeutigkeit für das im Mittelalter, auch von Panormitanus, nie bezweifelte Übergewicht der Schrift, und dem widersprach auch Eck nicht, sondern im Streit um den Papstprimat gestand er Luther durchaus zu, dass im Unterschied zum Kirchenvater das Bibelzitat selbst als *divinum* anzusprechen sei.²⁰⁹ Zugleich aber konnte der Ingolstädter erklären: „Monarchia et unus principatus in ecclesia dei est de iure divino et a Christo institutus, quare textus sacrae scripturae vel historiae approbatae ei non adversantur“.²¹⁰ also die Kirchenväter in das *ius divinum* integrieren.²¹¹ Da er dies innerhalb eines Harmoniemodells tat, entstand für ihn hieraus kein Widerspruch: Erst dort, wo man, wie Luther eine Differenz zwischen der Lehre von Kirchenvätern und der Schrift feststellte beziehungsweise als hermeneutisch möglich annahm, stellte sich die Frage nach einer auch kritischen Zuordnung der Autoritäten zueinander. Wo also für Luther ein potentielles Gegeneinander und gegebenenfalls ein Ausschluss des einen durch das andere – konkret des Kirchenvaters durch die Bibel – gegeben war, ging Eck auch in Leipzig noch von jenem Harmoniemodell aus, das Luther 1518 geteilt, nun aber schrittweise hinter sich gelassen hatte: Nachdem zunächst im Vorfeld der Leipziger Disputation, die päpstlichen Bestimmungen aus dem harmonische Miteinander der Autoritäten herausgefallen waren, konnten nun auch die Kirchenväter nur noch dann als Autorität gelten, wenn ihre Lehren ihrerseits Ausfluss der Schrift waren. Für diesen Grundsatz berief Luther sich auf die *regula Augustini*, nach welcher gelte, „quod omnium scriptorum dicta iudicanda sunt per divinam scripturam“²¹².

Akut wurde das Gegenüber von hermeneutischem Differenz- und Harmoniemodell in der Zuordnung von Schrift und Väterauslegung bei der Debatte um das Haupt der Kirche. Luther führte dafür, dass Haupt der Kirche Christus sei, 1 Kor 15,24f zusammen mit der Auslegung Augustins²¹³ sowie 1 Kor 3,5

²⁰⁸ Kommentar zu Liber Extra, l. 5, tit. 7, c. 7 (Corpus Iuris Canonici [Ed. Friedberg] II, 779): „Papa potest inducere novum articulum fidei declarando illud ius divinum“ (ABBATIS | PANORMITANI | COMMENTARIA | In Quartum & Quintum Decretalium Libros. | (...), Venedig 1617, 117'a; vgl. hierzu NÖRR, Kirche und Konzil [wie Anm. 187], 124f).

²⁰⁹ WA 59, 443,338

²¹⁰ WA 59, 435,72f.

²¹¹ Vgl. SELGE, Leipziger Disputation (wie Anm. 136), 32.

²¹² WA 59, 509,2351f. Wiederholt verwies Luther auf den Hintergrund dieser *regula Augustini* in D. 9 c. 5 (Corpus iuris canonici [Ed. Friedberg] I, 17, zitiert von Luther in WA 59, 466,1066–467,3; vgl. WA.B 1, 468 (Nr. 192,104f.).

²¹³ WA 59, 437,131–138.

an.²¹⁴ Dem begegnete Eck nicht nur auf systematischer Ebene mit dem gleichfalls einer Harmonievorstellung verpflichteten Gedanken, dass Christus zwar Haupt des mystischen Leibes sei, der Papst als sein Stellvertreter aber die *ecclesia militans* anführe²¹⁵, sondern er verwies auch auf Hieronymus, der erklärt habe, der Papst sei eingesetzt worden, um eben solchen Schismen zu wehren, wie sie in 1 Kor 3,5 begegneten. Hierauf nun erfolgte die für das Autoritätengefüge entscheidende Aussage Martin Luthers

„Non patior propter minorem auctoritatem inductam me divelli a maiore, nec tantus est Hieronymus ut propter eum Paulum deseramus“²¹⁶.

In diesem Satz liegt die entscheidende Verschiebung vom Harmoniemodell zum Differenzmodell: Paulus und Hieronymus einander als höhere (*maior*) und niedere (*minor*) Autorität zuzuordnen, war gänzlich unproblematisch. Entscheidend aber war, dass Luther in der niederen Autorität die Gefahr sah, die höhere außer Kraft zu setzen, dass er also nicht eine Harmonie beider voraussetzte, sondern eine Differenz. Ecks Antwort machte diesen Unterschied der Ansichten noch einmal deutlich:

„Et quamquam merito Paulum praeferat Hieronymo, pie tamen credendum est Hieronymum eo loco sententiam Pauli bene intellexisse“²¹⁷.

So sehr der Ingolstädter also bereit war, seinem Wittenberger Kollegen in der Abstufung der Autoritäten zu folgen, so wenig war er doch bereit, diese als neben- oder gegeneinanderstehend zu verstehen, sondern die niedere Autorität diene der Erschließung des Verständnisses der höheren und war grundsätzlich unter der Maßgabe eines weitreichenden Vertrauens zu lesen.

Diese Auseinandersetzung um den Status des Hieronymus-Zitates zeigt zwar wohl am markantesten die Differenz der beiden Kombattanten, aber auch in anderen Zusammenhängen stritten sie um die Zuordnung von Schrift und Auslegung, und dies in dem selben Horizont eines Unterschiedes von Differenz- und Harmoniemodell: Eck brachte für sein Verständnis des Papstamtes Joh 5,19 vor: „Der Sohn kann nichts von sich aus tun, sondern nur, was er den Vater tun sieht; denn was dieser tut, das tut gleicherweise auch der Sohn“ und deutete dies in dem Sinne, dass die irdische Kirche als Abbild der himmlischen zu gelten habe.²¹⁸ Die dabei offenbar über den Gedanken der Kirche als *corpus Christi* erfolgende Vermittlung bestritt Luther nun und betonte, dass in der Bibelstelle nicht von *ecclesia triumphans* und *ecclesia militans* die Rede sei, sondern es ausschließlich um das Verhältnis von Vater

²¹⁴ WA 59, 437,152–155.

²¹⁵ WA 59, 441,282–442,285.

²¹⁶ WA 59, 445,397f.

²¹⁷ WA 59, 450,566–568.

²¹⁸ WA 59, 435,75–79.

und Sohn gehe.²¹⁹ Demgegenüber verwies Eck auf die Deutung der Stelle bei Bernhard von Clairvaux in „*De consideratione ad Eugenium*“²²⁰, die stark ekklesiologisch ausgerichtet ist und die Bibelstelle zusammen mit anderen zur Einschärfung der kirchlichen Hierarchie benutzt.²²¹ In ähnlicher Weise wie Hieronymus las Eck hier also den bekanntlich auch von Luther hochgeschätzten²²² Zisterzienserabt als Hilfe, den Sinn der Schrift zu erschließen, und eben diese Rolle bestritt ihm Luther, wenigstens in der von Eck intendierten Ausschließlichkeit:

„divum Bernardum veneror et eius sententiam non contemno, sed in contentione accipiendus est sensus genuinus et proprius scripturae“²²³.

Wie im Falle des Korintherbriefes brachte Luther also den genuinen Sinn der Schrift gegen die Väterauslegung ins Spiel: Das in der *Resolutio* vorgebrachte Argument einer eigenen, unabhängigen Betrachtung der Schrift trat hier also nicht ergänzend zu der Väterexegese hinzu, sondern wandte sich gegen diese. Wie weit sich Luther damit von seinem Gegenüber entfernt hatte, zeigte dessen Reaktion.

Zwischen beiden war aber nicht allein die Frage, inwieweit Kirchenväter in die Deutung einzubeziehen waren, strittig, sondern auch die nach den weiteren hermeneutischen Regeln.²²⁴ So führte Johannes Eck, wiederum zu 1 Kor 3,5 und 1,12f, die Luther gegen den Primat Petri vorgebracht hatte, an, Paulus spreche hier nicht generell vom Primat, sondern von einzelnen Personen. Luther aber erwiderte:

„Me plus movet ipse textus Pauli, quam tam violenta et extorta distinctio, quia nulli prorsus innititur auctoritati, cum tamen velit e divino iure arguere“²²⁵.

Der Wittenberger Reformator lehnte also gerade das klassische scholastische Mittel der *distinctio* als Instrument der Exegese ab – gewiss nicht generell,

²¹⁹ WA 59, 438,155–161.

²²⁰ WA 59, 441,267–281; vgl. BERNHARD VON CLAIRVAUX, *Sämtliche Werke. Lat./ dt. Bd.1*, Innsbruck 1990, 730,7–18.

²²¹ BERNHARD, *Sämtliche Werke I* (wie Anm 220), 18–22.

²²² S. BELL, THEO, *Divus Bernardus. Bernhard von Clairvaux in Martin Luthers Schriften*, Mainz 1993 (VIEG 148); POSSET, FRANZ, *The Real Luther. A Friar at Erfurt and Wittenberg. Exploring Luther's life with Melancthon as guide*, Saint Louis 2011.

²²³ WA 59, 445,411–414.

²²⁴ In diesem Zusammenhang ist auch die Disputation zwischen Eck und Karlstadt bemerkenswert. So konstatierte Karlstadt: „Scire sanctam scripturam non est multas auctoritates memoriter recitare, sed spiritum introclusum in literis et dominum nostrum Christum quaerere et gustare, insuper auctoritates ex intentione scribentium proferre“ (Der authentische Text der Leipziger Disputation (1519), hg. v. Otto Seitz, Berlin 1903, 26) – eine wenig beachtete Vorform des Verweises auf das „Christum predigen vnd treyben“ Luthers (WA.DB 7, 384,25f).

²²⁵ WA 59, 455,709–711.

aber doch in diesem Einzelfall. Ihr gegenüber zog er einen einfachen Bezug auf die Autorität vor. Freilich stand er auch hiermit wiederum nicht allein, denn umgekehrt warf Eck ihm an anderer Stelle vor, mit *sophisticae cautela* zu argumentieren.²²⁶ Wenigstens in der Polemik also war man sich einig, den biblischen Text nicht mit scholastischen Interpretationsmethoden überfrachten zu wollen.

Die hermeneutischen Grundüberlegungen wurden dann vor allem in der Auseinandersetzung um die von Luther ja schon im Vorfeld herausgestrichenen zentralen Bibelstellen Mt 16,18 und Joh 21,17 spürbar. Für das Matthäuszitat stand aufgrund der von Luther im Vorfeld vorgebrachten Bedenken in Frage, inwieweit es überhaupt herangezogen werden könne, das heißt, inwiefern es im Sinne des zu verhandelnden *status quaestionis* als *ius divinum* angesehen werden könne. Als eben solches *ius divinum* führte Eck die Stelle ein²²⁷, und hieraus entspann sich eine charakteristische Diskussion zwischen ihm und Luther über das Verhältnis des *ius divinum* – hier von beiden als Heilige Schrift verstanden – und Kirchenvätern: Eck belegte den Bezug von Mt 16,18 auf den Papstprimat mit einer Fülle von Kirchenväterzitataten – und zwar eben von den Vätern, auf die Luther sich zuvor bezogen hatte: Hieronymus, Chrysostomus und Augustin – und der Glosse zur Stelle.²²⁸ Als ihm Luther aber entgegenhielt, dass er nicht mit der Schrift, sondern eben nur mit den Sprüchen und Taten der Väter argumentierte²²⁹, erwiderte Eck, dass er das *ius divinum* nicht aus den Kirchenvätern ableite, sondern dass er mit ihnen zeigen wolle, dass diese der Meinung waren, dass der Primat Petri *iure divino* bestand.²³⁰ In aller Deutlichkeit hat er so den Sinn seines Harmoniemodells unterstrichen, die Väterbelege zur Erhebung des wahren Sinns der Schrift zu nutzen. Dem stand in diesem Zusammenhang das klare Differenzmodell Luthers entgegen

„Quodsi etiam Augustinus et omnes patres Petrum intellexerint per petram, resistam ego eis unus auctoritate apostoli Pauli, id est divino iure, qui scribit primae ad Corinthios 3.: ‚Fundamentum aliud nemo ponere potest, praeterquam quod positum est, quod est Iesus Christus‘, et auctoritate Petri, primae 2., ubi Christum lapidem vivum et angularem appellat, docens, ut supraedificemur in domum spiritualem. Alioquin si Petrus esset fundamentum ecclesiae, lapsa fuisset ecclesia ad unius ancillae ostiariae vocem, quam tamen nec portae inferorum expugnare poterunt. Sequitur ergo, quod sancti patres, quando Petrum appellant petram hoc loco, vel humana patiuntur vel aliquem alium sensum habent, de quo non pronuncio.“²³¹

²²⁶ WA 59, 458,815–817; vgl. ähnliche Vorwürfe a.a.O., 486,1660–1667.

²²⁷ WA 59, 459,830–833; vgl. a.a.O., 494,1874f.

²²⁸ WA 59, 459,835–460,377.

²²⁹ WA 59, 463,960–962.

²³⁰ WA 59, 470,1161–1164.

²³¹ WA 59, 465,1004–1014.

Der hermeneutischen Erschließung der Schrift durch die Väter antwortete Luther also mit der Selbsterschließung der Schrift durch die Konkordanz ihrer unterschiedlichen Aussagen. Er bewegte sich in solchen Argumenten immer stärker auf eine Abgrenzung der Schrift von der Tradition zu, während Eck die Frage aufwarf, mit welcher Autorität die von Luther in der Auslegung unterstellte Klarheit der Schrift behauptet werden könne: Es sei, so Eck, wahrhaft ein böhmischer, also hussitischer Irrtum die Schrift besser verstehen zu wollen als Päpste, Konzilien, Gelehrte und Universitäten.²³² Gegen Luthers Anspruch, dass nur die *scriptura sacra* zwingen könne, brachte er vor, dass eine für alle Christinnen und Christen zwingende Deutungsmacht allein durch die Autorität von Konzil oder Papst ausgeübt werden könne.²³³ Gegenüber dem Anspruch auf rechte und klare Erkenntnis der Schrift brachte er also das Übergewicht der Tradition und der institutionellen Absicherung zur Geltung – ein Argument, das zweifellos insofern umso mehr Gewicht hatte, als Luther selbst nicht nur das *ius divinum* gegen einen Traditionskontext herauszuarbeiten suchte, sondern auch innerhalb des göttlichen Rechts selbst eine Abstufung vornahm: Als Eck ihm vorwarf, die Böhmen zu unterstützen, entgegnete er

„iniquae faciunt Bohemi, quod se auctoritate propria separant a nostra unitate, etiamsi ius divinum pro eis staret, cum supremum ius divinum sit charitas et unitas spiritus.“²³⁴

Wenigstens zu dem relativ frühen Zeitpunkt der Disputation, an dem diese Bemerkung fiel, zeigt sich damit eine wenig geklärte Akzentuierung: *ius divinum* – im Sinne des mangelnden Primats des Papstes – konnte gegen *ius divinum* – im Sinne der sich in der Kircheneinheit ausdrückenden Liebe – stehen. Die darin liegende Spannung konnte Luther im Verlauf der Disputation nicht gänzlich aufheben.

Die sich in der Deutung von Mt 16 zeigende Differenz zwischen Eck und Luther spiegelte sich dann auch bei der Behandlung von Joh 21,17. Wiederrum belegte Eck mit Hilfe von Kirchenvätern, dass hierdurch der Primat Petri begründet sei²³⁵ und unterstrich, dass es sich bei diesem Beleg um *ius divinum* handle²³⁶, was ihm Luther auch zugestand.²³⁷ Strittig blieb aber die Deutung der Stelle. Während Luther proklamierte, den *sensus evangelicus* erhoben zu haben²³⁸, warf Eck ihm vor, mit seiner Interpretation Väter, Päpste und Konzilien gegen sich zu haben.²³⁹ Der Sinn, den Luther in der Stelle

²³² WA 59, 470,1176–1181.

²³³ WA 59, 473,1253f.

²³⁴ WA 59, 462,913–915.

²³⁵ WA 59, 486,1077–487,1093.

²³⁶ WA 59, 494,1877f.

²³⁷ WA 59, 497,1988–1990.

²³⁸ WA 59, 497,1990–498,2002.

²³⁹ WA 59, 494,1880–1883.

fand, lag auf der Linie des zuvor schon in der *Resolutio* Dargelegten: *pascere* bedeute nicht Regieren oder Lenken, sondern Lehren, Predigen, Ermahnen, Beten und mit gutem Beispiel Vorangehen.²⁴⁰ Hinzu komme die Konditionierung der Aussage durch die Liebe zu Jesus, die bedeute, dass hiermit ein Primat gar nicht fest und dauerhaft begründet sein könne, sondern ständig unter einer bestimmten Bedingung stehe.²⁴¹ Die hermeneutische Diskrepanz wurde vor allem an Ersterem, der Deutung von *pascere* deutlich: während Luther darauf beharrte, dieses Wort ausschließlich in dem Sinne verstehen zu dürfen, den die Schrift ihr selbst beimesse²⁴², berief Eck sich zum einen auf die Deutung der Väter²⁴³, zum anderen aber, vielleicht noch charakteristischer, darauf, dass das von *pascere* abzuleitende Wort *pastor* ein Amt bezeichne.²⁴⁴ Zwar zeigte auch dieses Argument die Wirkung humanistischer Bildung, mit der trotz einer gewissen Distanz auch Eck vertraut war²⁴⁵, aber die Herangehensweise unterschied sich signifikant von der Luthers: Dieser hatte in seiner humanistischen Ausbildung gelernt, einen Text in seinem historischen Horizont zu verstehen und wandte dies nun konsequent auf den normativen Text des *ius divinum* an. Eck hingegen argumentierte nicht so sehr von den Hintergründen und Kontexten her, sondern von den formativen Folgen, wie sie sich in der Ausgestaltung des *pastor*-Amtes zeigten.

Auch in diesem Teil der Debatte also zeigte sich eine Auseinanderentwicklung der Standpunkte, die beide auch grundsätzlich formulierten: Eck zog aus dem Streit um den Primat des Papstes als Zwischenfazit:

„Unde et ego istam conclusionem volo finire in praesentia, quod reputem sanctum Petrum primatum totius ecclesiae a Christo tenuisse ex promissione ei facta, Matthaei xvi., sicut intelligit Hieronymus, Cyprianus, Augustinus et alii (...) Et per alia superius adducta reputo conclusionem illam a tot sanctis patribus et novissime per concilium Constantiense comprobata, esse veram. Nolo tamen inniti propriae prudentiae, paratus captivare intellectum meum in his et quibuscunque aliis iudicio iudicium ordinandorum, sedis apostolicae et aliorum prudentium et bonorum virorum.“²⁴⁶

Für den Ingolstädter Professor also war es klar, dass der einzelne sich dem Urteil der kirchlichen Tradition, repräsentiert durch die Väter und das Konzil, zu unterwerfen habe. Die Autoritätenfrage war durch ein ekklesiologisch orientiertes Harmoniemodell aufgehoben, das nur eine potenzielle Differenz zugestand: nicht unter den Autoritäten, sondern zwischen den Autoritäten und

²⁴⁰ WA 59, 497,1990–498,2002.

²⁴¹ WA 59, 498,2025f.

²⁴² WA 59, 509,2355–2359.

²⁴³ WA 59, 506,2254–2260.

²⁴⁴ WA 59, 512,2441–2444.

²⁴⁵ WURM, Johannes Eck (wie Anm. 9), 95. Zu Ecks Bildungsgang s. WIEDEMANN, Eck (wie Anm. 7), 3–27. Die Biographie von Wiedemann hat bis heute keinen wissenschaftlich adäquaten Ersatz gefunden.

²⁴⁶ WA 59, 520,2700–2702. 2713–1718.

der Vernunft des Einzelnen, sie sich dementsprechend nötigenfalls in den Gehorsam des Glaubens zu begeben habe.²⁴⁷

Demgegenüber formulierte Luther, ebenso unmissverständlich:

„Nec est in potestate Romani pontificis aut inquisitoris haereticae pravitatis, novos condere articulos fidei, sed secundum conditos iudicare. Nec potest fidelis christianus cogi ultra sacram scripturam, quae est proprie ius divinum, nisi accesserit nova et probata revelatio. Immo ex iure divino prohibemur credere, nisi quod sit probatum, vel per scripturam divinam vel per manifestam revelationem.“²⁴⁸

Ein reines Schriftprinzip war auch damit noch nicht formuliert, wie der der spätmittelalterlichen Diskussion entstammende²⁴⁹ Hinweis auf eine offenkundige Offenbarung zeigt, der jedenfalls noch Raum für eine Erweiterung des biblischen Befundes bot.²⁵⁰ Und Luther hat auch ein solches klares Schriftprinzip keineswegs unmittelbar offensiv vertreten, sondern hat seine Position am 18. August 1519 gegenüber dem Kurfürsten durchaus konform mit der mittelalterlichen Theologie dargestellt:

„(...) ich hab wohl etwa einen doctorem neben dem Text der Bibel wider einen andern, den Doctor Eck bloßnackt ohn Bibel einführet, gehalten und will mein Lebtag das zu tun nit abstehn.“²⁵¹

Allerdings setzte er hernach hinzu: „Wo ich einen klaren Text hätte, wollt ich dabei bleiben, wann schon der Lehrer Auslegung dawider wäre“²⁵², benannte also, unter Berufung auf die Aussage des Nicolaus de Tudeschis, wonach die Meinung eines einzelnen mit einem besseren Argument aus der Schrift gegebenenfalls dem Papst vorzuziehen sei²⁵³, für bestimmte Fälle durchaus ein der

²⁴⁷ Vgl. zur Geschichte dieser Formel: BIANCHI, LUCA, „Captivare intellectum in obsequium Christi“, in: RCSF 38 (1983), 81–87.

²⁴⁸ WA 59, 466,1059–1064. Der Hintergrund dieses Gedankens, neue Artikel zu begründen, erhellt aus der oben angeführten Panormitanus-Stelle aus seinem Kommentar zu Liber Extra, l. 5, tit. 7, c. 7: „Papa potest inducere novum articulum fidei declarando illud ius divinum“ (s. Anm. 208).

²⁴⁹ Luther selbst verweist auf Gerson, der im *Liber de vita spirituali animae lectio 2 corollarium 5* die *lex divina* mit der *revelatio* verbindet (GERSON, Oeuvres 3, 135); deutlicher findet sich der Hinweis auf eine mögliche Spezialoffenbarung Gottes bei Wilhelm von Ockham (s. LEPPIN, Ockham [wie Anm. 196], 248f).

²⁵⁰ Entsprechend hält auch GRANE, Martinus Noster (wie Anm. 80), 85, für die Leipziger Disputation zu Recht fest: „It would be a misunderstanding to talk about a ‚Scripture principle‘“. Zur Bedeutung von Luthers Äußerung s. gleichwohl SPEHR, Konzil (wie Anm. 90), 149.

²⁵¹ WA.B 1, 467 (Nr. 192,71–73).

²⁵² WA.B 1, 468 (Nr. 192,113f.).

²⁵³ „nam in concernentibus fidem etiam dictum vnus priuati esset preferendum dicto pape si ille moueret melioribus auctoritatibus noui et veteris testamenti quam papa“ ([Nicolaus de Tudeschis, *Lectura super quinque libros decretalium. I: Super primum decretalium librum*], [Basel: Wenssler, Ruppel und Richel 1477], [unpag.; inhttp://dfg-

Tradition gegenüberstehendes Schriftprinzip. Das nicht restlos geklärte Nebeneinander beider Aussagen zeigt einerseits, dass Luther noch nicht prinzipiell ein *Sola-scriptura*-Prinzip vertrat, darf andererseits aber angesichts des vor allem für den ersten Satz zu veranschlagenden legitimatorischen Kontextes gegenüber dem Kurfürsten, nicht zu sehr gewichtet werden. Grundsätzlich war die Kriteriologie für theologisch legitime Aussagen in Leipzig entschiedener und klarer gewesen, als es diese nachträgliche Deutung vermuten lässt: Zwingend konnten nur solche Argumente sein, die der Schrift selbst entstammten. Kirchenväter und erst recht Konzilien traten demgegenüber in eine dienende und verweisende Funktion ein, nicht aber in eine generell erschließende, wie sie ihnen noch in den *Asterisci* bei Luther selbst und während der Leipziger Disputation nach Ecks Argumentation zugekommen war. Damit war das Differenzmodell zur Zuordnung von Schrift und Tradition weitgehend begründet.

Der Ausklang: Melanchthons Baccalaureatthesen und das Prinzip *Sola scriptura*

Luther war innerhalb von etwas mehr als einem Jahr in Auseinandersetzung eine weite Strecke gegangen. Er hatte mit einem Harmoniemodell der Autoritäten begonnen, das den Willen Christi gleichermaßen in Schrift, Vätern und *canones* gegeben sah. Die Frage des Papstprimats und Luthers Zweifel an dessen Alter hatten dann schon im Vorfeld der Leipziger Disputation dazu geführt, die päpstlichen *canones* aus dem Autoritätengefüge herauszubrechen. Zunehmend hatte der Wittenberger Theologieprofessor auch begonnen, die Schrift aus sich heraus zu interpretieren. Klare Konsequenzen zog er hieraus jedoch erst, gedrängt durch seinen scharfzüngigen Gegner Eck, aber auch in konsequenter Fortentwicklung des zuvor Angebahnten, auf der Leipziger Disputation: Nun wurde die Schrift neben einer möglichen weiteren Offenbarung die alleinige Quelle der kirchlichen Lehre. Dabei war die Bestreitung der Verurteilung des Jan Hus in Konstanz zwar mit der Frage nach dem *ius divinum* aufs Engste verknüpft, stellte aber im strengen Sinne keine aktive Anwendung des Schriftprinzips auf die Kirchenlehre dar. Eher war Luther hier durch seine eigene Argumentation in eine so nicht gewollte Zwangslage gekommen, in welcher er die kirchliche Autorität in eben diesem Einzelfall bestreiten musste, ohne doch die weiteren Folgen in den Blick zu nehmen.²⁵⁴

viewer.de/show/?set[image]=188&set[zoom]=default&set[debug]=0&set[double]=0&set[mets]=http%3A%2F%2Fdaten.digital-sammlungen.de%2F~db%2Fmets%2Fbsb00035290_mets.xml; Zugriff am 31.3.2013 gezählt als f. 91^v); vgl. hierzu VOIGT-GOY, dictum (wie Anm. 186).

²⁵⁴ Sehr allgemein hält die große Bedeutung der Leipziger Disputation für die weitere Entwicklung auch KONRAD AMANN, Die Leipziger Disputation von 1519 und die Refor-

Diese weitere Entwicklung vollzog sich dann in der Wittenberger Arbeitsgemeinschaft durch Philipp Melancthon. Als dieser am 9. September 1519 zur Erlangung des theologischen Baccalaureats 24 Thesen disputierte²⁵⁵, fand sich darunter auch die konsequente Folgerung aus der Leipziger Disputation: „Catholicum prater articulos, quorum testis est scriptura, non est necesse alios credere.“²⁵⁶, und unmittelbar damit verbunden auch die kritische Anwendung auf gültige Kirchenlehre: Die Bestreitung der 1215 dogmatisierten Transsubstantiationslehre konnte hiernach nicht mehr als häretisch gelten.²⁵⁷ Damit war das Schriftprinzip als kritisches Formalprinzip der reformatorischen Bewegung in aller Klarheit herausgebildet.²⁵⁸ Seine Entdeckung und Präzisierung war das Ergebnis eines guten Jahres der Auseinandersetzung zwischen Martin Luther und Johannes Eck. Luther ging in diese auf Grundlage eines spätmittelalterlichen Harmoniemodells der Autoritäten hinein. In einem allmählichen Prozess aber löste er sich hiervon und entwickelte ein Differenzmodell, welches schließlich in die reformatorische Grundüberzeugung des *Sola scriptura* mündete.

mation, in: ders. u.a. (Hg.), *Bayern und Europa*. FS Peter Claus Hartmann, Frankfurt/ M. u.a. 2005, 57–73, 71f, fest.

²⁵⁵ Zur Frage der Autorschaft s., freilich mit letztlich nicht zwingender Begründung, MAURER, WILHELM, *Der junge Melancthon zwischen Humanismus und Reformation*. Bd. 2, Göttingen 1969 (= ebd. 1996), 102.

²⁵⁶ Melancthons Werke. 1. Bd.: *Reformatorische Schriften*, hg. v. Robert Stupperich, Gütersloh 1951, 24,29f; vgl. zu dieser Deutung der Baccalaureatsthese KRUSE, *Universitätstheologie* (wie Anm. 42), 227.

²⁵⁷ MELANCTHON, *Studienausgabe* 1, 25,1f.

²⁵⁸ Vgl. MAURER, Melancthon (wie Anm. 255), 102f. Ein anderes Ergebnis der Leipziger Disputation für Luther war die Überzeugung, dass der Papst, zumindest wenn man seine Macht so auslegte, wie Eck dies tat, der Antichrist sei (WA 6, 429,33–430,6). Vorher hatte Luther die Vermutung, dass der Antichrist sein Unwesen in Rom treibe, nur vermutungsweise und brieflich geäußert (WA.B 1, 270 [Nr. 121,11–13]; 359 [Nr. 161,28–30]). Dass Luther das „Disputationsziel“ gehabt habe, „den Primatsanspruch des römischen Bischofs als Machwerk des Antichristen zu entlarven“ (SCHUBERT, *Libertas disputandi* [wie Anm. 71], 426), ist mit den Quellen nicht zu vereinbaren.